Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Projektgruppe UGB

#### Gesetzentwurf

der Bundesregierung

#### Entwurf

# Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch (EG UGB)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Inhaltsübersicht:

Artikel	1	Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Artikel	2	Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Artikel	3	Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes
Artikel	4	Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
Artikel	5	Änderung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes
Artikel	6	Änderung des Umweltinformationsgesetzes
Artikel	7	Änderung des Bundes-Bodenschutzgesetzes
Artikel	8	Änderung des Atomgesetzes
Artikel	9	Änderung des Strafgesetzbuchs
Artikel	10	Änderung des Baugesetzbuchs
Artikel	11	Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes
Artikel	12	Änderung des Bundesfernstraßengesetzes
Artikel	13	Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes
Artikel	14	Änderung des Magnetschwebebahnplanungsgesetzes
Artikel	15	Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes
Artikel	16	Änderung des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes
Artikel	17	Änderung des Raumordnungsgesetzes

- -

Artikel 18 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
Artikel 19 Änderung des Luftverkehrsgesetzes
Artikel 20 Änderung des Gentechnikgesetzes
Artikel 21 Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Artikel 22 Änderung des Sprengstoffgesetzes

Artikel 23 Änderung des Bundeskleingartengesetzes

Artikel 24 Änderung des Bundeswaldgesetzes

Artikel 25 Änderung des Bundesberggesetzes

Artikel 26 Änderung des Bundesleistungsgesetzes

Artikel 27 Änderung der Abgabenordnung

Artikel 28 Änderung des Landbeschaffungsgesetzes

Artikel 29 Änderung des Umweltstatistikgesetzes

Artikel 30 Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Artikel 31 Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Artikel 32 Änderung des Zuteilungsgesetzes 2007

Artikel 33 Änderung des Zuteilungsgesetzes 2012

Artikel 34 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Artikel 35 Änderung des Gesetzes zu internationalen Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes und des Nordostatlantiks

Artikel 36 Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. März 1992 zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee

Artikel 37 Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz

Artikel 38 Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Umweltbundesamtes

Artikel 39 Änderung des Gesetzes zum Chemieübereinkommen/Rhein und

Artikel 40 Aufhebung des Umweltschadensgesetzes

Chloridübereinkommen/Rhein

Artikel 41 Aufhebung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

Artikel 42 Aufhebung des Wasserhaushaltsgesetzes

Artikel 43 Aufhebung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 22. März 1974 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets

Artikel 44 Aufhebung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 4. Juni 1974 zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus

Artikel 45 Aufhebung des Bundesnaturschutzgesetzes

Artikel 46 Aufhebung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes
Artikel 47 Auflösung des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
Artikel 48 Auflösung des Dritten Gesetzes zur Änderung des
Wasserhaushaltsgesetzes
Artikel 49 Auflösung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes
Artikel 50 Aufhebung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes
Artikel 51 Aufhebung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes
Artikel 52 Änderung der Deponieverordnung
Artikel 53 Änderung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Artikel 54 Änderung der Klärschlammverordnung
Artikel 55 Änderung der Rohrfernleitungsverordnung
Artikel 56 Änderung der Altfahrzeug-Verordnung
Artikel 57 Änderung der Düngeverordnung
Artikel 58 Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung
Artikel 59 Änderung der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung
Artikel 60 Änderung der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung
Artikel 61 Änderung der Bundesartenschutzverordnung
Artikel 62 Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Pommersche
Bucht"
Artikel 63 Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Östliche
Deutsche Bucht"
Artikel 64 Änderung der Abwasserverordnung
Artikel 65 Änderung der Zuteilungsverordnung 2007
Artikel 66 Änderung der Zuteilungsverordnung 2012
Artikel 67 Änderung der Datenerhebungsverordnung 2012
Artikel 68 Änderung der Emissionshandelskostenverordnung 2007
Artikel 69 Änderung der Kostenverordnung zum Bundesnaturschutzgesetz
Artikel 70 Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
Artikel 71 Änderung der Seeanlagenverordnung
Artikel 72 Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher

Vorhaben

Artikel 73 Änderung der Raumordnungsverordnung

Artikel 74 Änderung Verordnung über Emissionserklärungen

Artikel 75 Änderung der EMAS-Privilegierungs-Verordnung

Artikel 76 Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen

Artikel 77 Änderung der Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub

Artikel 78 Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung

Artikel 79 Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen

Artikel 80 Änderung der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung

Artikel 81 Änderung der Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung

Artikel 82 Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Artikel 83 Änderung der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Artikel 84 Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung

Artikel 85 Änderung der Biomasseverordnung

Artikel 86 Änderung der Gentechnik-Verfahrensverordnung

Artikel 87 Änderung der Gentechnik-Anhörungsverordnung

Artikel 88 Änderung der PCB/PCT-Abfallverordnung

Artikel 89 Änderung der Betriebskostenverordnung

Artikel 90 Änderung der Bundeseisenbahngebührenverordnung

Artikel 91 Änderung der Allgemeinen Bundesbergverordnung

Artikel 92 Aufhebung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Artikel 93 Aufhebung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte

Artikel 94 Aufhebung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren

Artikel 95 Aufhebung der Zweiten Abwasserschädlichkeitsverordnung

Artikel 96 Aufhebung der Dritten Abwasserschädlichkeitsverordnung

Artikel 97 Aufhebung der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall

Artikel 98 Aufhebung der Verordnung zur Änderung der Erhebungstermine für die Abfallstatistiken

Artikel 99 Aufhebung der Verordnung zur Einstellung der Statistik der Abfallbeseitigung und Abwasserbeseitigung in der Viehhaltung gemäß § 8 des Gesetzes über Umweltstatistiken

Artikel 100 Aufhebung der Verordnung zur Einschränkung des Kreises der zu Befragenden in der Statistik der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe gemäß § 6 des Gesetzes über Umweltstatistiken

Artikel 101 Auflösung der Verordnung zur Änderung der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Artikel 102 Auflösung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung

Artikel 103 Änderung und Überleitung der Verordnung über elektromagnetische Felder

Artikel 104 Fortgeltung von immissionsschutzrechtlichen Vorschriften

Artikel 105 Fortgeltung von abfallrechtlichen Vorschriften

Artikel 106 Überleitung von klimaschutzrechtlichen Vorschriften

Artikel 107 Überleitung von Vorschriften zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Artikel 108 Überleitung von Vorschriften zur Aufstellung von Raumordnungsplänen in der ausschließlichen Wirtschaftszone

Artikel 109 Übergangsregelung zur Festlegung der Vorhaben nach § 50 Abs. 2 und 3 sowie § 118 Abs. 1 und 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch

Artikel 110 Übergangsregelung zur Festlegung der Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 22 Abs. 2 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch

Artikel 111 Verweisungen des Ersten Buches Umweltgesetzbuch auf eine Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 2 und 3 und § 118 Abs. 1 und 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch sowie nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 22 Abs. 2 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch während der Übergangszeit

Artikel 112 Verweisungen anderer Vorschriften auf eine Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 2 und 3 und § 118 Abs. 1 und 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch sowie nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 22 Abs. 2 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch während der Übergangszeit

Artikel 113 Übergangsregelungen bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 1, § 23 und § 25 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch

Artikel 114 Inkrafttreten des Umweltgesetzbuchs

# Artikel 1 Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Die Angaben zu den §§ 4 bis 21 werden wie folgt gefasst: "§§ 4 bis 21 (weggefallen)".
- b) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst: "§ 28 (weggefallen)".
- c) Die Angabe zu § 29a wird wie folgt gefasst: "§ 29a (weggefallen)".
- d) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst: "§ 30 Kosten der Messungen".
- e) Die Angabe zu § 51b wird wie folgt gefasst: "§ 51b (weggefallen)".
- f) Die Angaben zu den §§ 52a bis 58d werden wie folgt gefasst: "§§ 52a bis 58d (weggefallen)".
- g) Die Angaben zu den §§ 67 bis 72 werden wie folgt gefasst: "§§ 67 bis 72 (weggefallen)".
- 2. § 1 Abs. 2 wird aufgehoben.

- 3. § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
  - "1. die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, soweit das Erste Buch Umweltgesetzbuch keine besonderen Regelungen enthält,".
- 4. Die §§ 4 bis 21 werden aufgehoben.
- 5. In § 22 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "§ 5 Abs. 1 Nr. 3" durch die Wörter "§ 53 Abs. 1 Nr. 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- 6. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe "§ 7 Abs. 5" durch die Wörter "§ 54 Abs. 5 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter "Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6" durch die Wörter "integrierten Vorhabengenehmigung nach § 50 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 55 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter "über genehmigungsbedürftige Anlagen" durch die Wörter "über die integrierte Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
  - cc) In Satz 3 werden die Wörter "gilt § 19 Abs. 2 und 3" durch die Wörter "gelten § 118 Abs. 3 und § 119 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.

- 7. In § 26 Satz 1 werden die Wörter "genehmigungsbedürftigen Anlage oder, soweit § 22 Anwendung findet, einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage" durch die Wörter "nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, soweit § 22 Anwendung findet," ersetzt.
- 8. In § 27 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "genehmigungsbedürftigen Anlage" durch die Wörter "Anlage, die einer integrierten Vorhabengenehmigung nach den Vorschriften des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bedarf," ersetzt.
- 9. § 28 wird aufgehoben.
- 10. § 29 Abs. 1 wird aufgehoben.
- 11. § 29a wird aufgehoben.
- 12. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter "und sicherheitstechnischen Prüfungen" gestrichen.
- b) Satz 1 wird aufgehoben.
- c) In dem bisherigen Satz 2 werden die Wörter "Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen trägt der Betreiber" durch die Wörter "Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage trägt" ersetzt.

- 13. In § 31 Satz 1 werden nach der Angabe "§ 26" das Komma und die Angabe "§ 28" gestrichen.
- 14. In § 32 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe "§ 7 Abs. 4" durch die Wörter "§ 54 Abs. 5 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- 15. In § 34 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe "§ 7 Abs. 5" durch die Wörter "§ 54 Abs. 5 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- 16. In § 35 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "§ 7 Abs. 5" durch die Wörter "§ 54 Abs. 5 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- 17. In § 38 Abs. 3 wird die Angabe "§ 7 Abs. 5" durch die Wörter "§ 54 Abs. 5 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- 18. In § 39 Satz 2 wird die Angabe "§ 7 Abs. 5" durch die Wörter "§ 54 Abs. 5 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- 19. In § 43 Abs. 2 wird die Angabe "§ 7 Abs. 5" durch die Wörter "§ 54 Abs. 5 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- 20. § 48 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird nach dem Wort "Immissionen" das Komma durch einen Punkt ersetzt.

b)	Nummer 4 wird aufgehoben.
21.	In § 48b Satz 1 werden nach dem Wort "nach" die Angabe "§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2" und das Komma gestrichen.
22.	§ 51b wird aufgehoben.
23.	§ 52 wird wie folgt geändert:
a)	Absatz 1 Satz 2 und 3 werden aufgehoben.
b)	In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter "Immissionsschutzbeauftragter oder ein Störfallbeauftragter" durch die Wörter "Umweltbeauftragter nach § 21 Abs. 2 Satz 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
c)	Absatz 4 Satz 1 wird aufgehoben.
24.	Die §§ 52a bis 58d werden aufgehoben.
25.	§ 58e wird wie folgt geändert:
a)	Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) Nach dem Wort "Bundesrates" werden die Wörter "Erleichterungen zum Inhalt der Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren sowie" gestrichen.
	bb) Nach dem Wort "Überwachung" werden die Wörter "und zu den Antragsun-

terlagen" gestrichen.

- b) Satz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 3 werden die Wörter "Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten" durch die Wörter "Umweltbeauftragten nach Kapitel 1 Abschnitt 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch und" ersetzt und das Komma gestrichen.
  - bb) Nummer 4 wird aufgehoben.
  - cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.
- 26. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Nummern 1 bis 4 werden aufgehoben.
  - bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort "nach" die Wörter "§ 17 Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 5," gestrichen und die Angabe "§ 26 Abs. 1, § 28 Satz 1" durch die Angabe "§ 26 Satz 1" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Nummern 1, 1a, 6 und 7 werden aufgehoben.
  - bb) In Nummer 4 wird nach dem Wort "zuwiderhandelt" das Komma durch das Wort "oder" ersetzt.
  - cc) In Nummer 5 wird nach dem Wort "gestattet" das Komma durch einen Punkt ersetzt.

- 27. § 66 Abs. 1 wird aufgehoben.
- 28. Die §§ 67 bis 72 werden aufgehoben.
- 29. In § 73 werden nach den Wörtern "getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens" die Wörter ", mit Ausnahme von § 23 Abs. 1a," eingefügt.

# Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird aufgehoben.
- 2. In der Überschrift von Teil 1 werden die Wörter "für die Umweltprüfungen" gestrichen.
- 3. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach den Wörtern "öffentlichen und privaten Vorhaben" werden die Wörter "sowie bei bestimmten Plänen und Programmen" gestrichen.
- b) In Nummer 1 werden die Wörter "im Rahmen von Umweltprüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategische Umweltprüfung)" gestrichen.
- c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

<b>"</b> 2.	die Ergebnisse der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung bei alle	en
	behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben so frü	jh
	wie möglich berücksichtigt werden.".	

- 4. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und Satz 2 wie folgt geändert:
  - aa) In Halbsatz 1 werden die Angabe "und Absatz 4" sowie die Wörter "oder einen Plan oder ein Programm im Sinne des Absatzes 5" gestrichen.
  - bb) In Halbsatz 2 werden die Wörter "oder einen Plan oder ein Programm im Sinne des Absatzes 5" gestrichen.
- 5. § 3 Abs. 1a wird aufgehoben.
- 6. § 3d wird aufgehoben.
- 7. In § 5 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe "§ 14f Abs. 3" durch die Wörter "§ 10 Abs. 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- 8. Teil 3 wird aufgehoben.

9.	In der Überschrift von Teil 4 werden	die Wörter "für	die Umweltprüfungen" g	e-
	strichen.			

#### 10. § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- "(1) Für das Raumordnungsverfahren bei in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben oder bei Vorhaben nach einer auf Grund von § 50 Abs. 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch erlassenen Rechtsverordnung, für die nach § 3b Abs. 1 dieses Gesetzes oder nach § 83 Abs. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Planungsstand des jeweiligen Vorhabens, einschließlich der Standortalternativen nach § 15 Abs. 1 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes, durchgeführt, soweit durch Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt ist.".
- 11. § 17 Abs. 2 wird aufgehoben.
- 12. Die §§ 19a und 19b werden aufgehoben.
- 13. Teil 5 wird aufgehoben.
- 14. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird das Komma gestrichen.
- b) Die Nummern 5 und 6 werden aufgehoben.

- 15. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 5, 7, 8 und 9 werden aufgehoben.
- b) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:
  - "(10) Verfahren, für die nach § 16 Abs. 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und die vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] begonnen worden sind, sind nach diesem Gesetz zu Ende zu führen. Hat eine Öffentlichkeitsbeteiligung bereits stattgefunden, ist von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 9 abzusehen, soweit keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hat eine Behördenbeteiligung bereits stattgefunden, bedarf es einer erneuten Beteiligung nach den §§ 7 und 8 nur, wenn neue Unterlagen zu erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens vorliegen.".
- c) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 angefügt:
  - "(12) Für Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach Nummer 13.2 der Anlage 1 dienen, findet dieses Gesetz nur Anwendung, wenn das Verfahren nach dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eingeleitet worden ist. Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach Nummer 17 der Anlage 1 dienen und die vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eingeleitet worden sind, sind nach der bis zu diesem Tag geltenden Fassung des Gesetzes zu Ende zu führen.".
- 16. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Einleitung wird Satz 3 aufgehoben.
- b) In der Legende werden die Wörter "L in Spalte 2 = UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts: siehe § 3d" gestrichen.

- c) Die Nummern 1 bis 10.7 werden aufgehoben.
- d) Die Nummern 12 bis 12.3 werden aufgehoben.
- e) Die Nummern 13.1 bis 13.1.2 werden aufgehoben.
- f) Nummer 13.2 wird durch folgende Nummern 13.2 bis 13.2.3 ersetzt:

,,

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
13.2	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur intensiven Fischzucht in der Ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands mit		
13.2.1	mehr als 2 500 t Fischertrag pro Jahr,	X	
13.2.2	500 t bis 2 500 t Fischertrag pro Jahr,		A
13.2.3	250 t bis weniger als 500 t Fischertrag pro Jahr;		S

w

- g) Die Nummern 13.3 bis 13.16 werden aufgehoben.
- h) In Nummer 14.1.1 werden nach der Angabe "Nummern 13.6.1 und 13.7.1" die Wörter "des Anhangs der Vorhaben-Verordnung in der bei ihrem Inkrafttreten geltenden Fassung" eingefügt.
- i) In Nummer 14.1.2 werden nach der Angabe "13.13" die Wörter "des Anhangs der Vorhaben-Verordnung" eingefügt.
- j) Die Nummern 17 bis 17.2.2 werden durch folgende Nummern 17 bis 17.2.3 ersetzt:

″
_

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
<b>17</b> .	Forstliche Vorhaben:		•
17.1	Erstaufforstung im Sinne des Bundeswaldgesetzes mit		
17.1.1	50 ha oder mehr Wald,	X	
17.1.2	20 ha bis weniger als 50 ha Wald,		Α
17.1.3	2 ha bis weniger als 20 ha Wald;		S
17.2	Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit		
17.2.1	10 ha oder mehr Wald,	X	
17.2.2	5 ha bis weniger als 10 ha Wald,		Α
17.2.3	1 ha bis weniger als 5 ha Wald;		S

.".

- k) Die Nummern 19.3 bis 19.9.3 werden aufgehoben.
- 17. In der Anlage 2 werden die Nummern 2.3 bis 2.3.9 durch folgende Nummern 2.3 bis 2.3.12 ersetzt:

"

- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch,
- 2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
- 2.3.3 Nationalparke gemäß § 24 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch,
- 2.3.5 Naturparke gemäß § 27 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch,
- 2.3.6 Naturdenkmäler gemäß § 28 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch,
- 2.3.7 Geschützte Landschaftsbestandteile und Alleen gemäß den §§ 29 und 30 des

- Dritten Buches Umweltgesetzbuch,
- 2.3.8 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 31 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch,
- 2.3.9 Wasserschutzgebiete gemäß § 45 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 47 Abs. 4 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch, Risikogebiete gemäß § 59 Abs. 1 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 62 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch,
- 2.3.10 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
- 2.3.11 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes,
- 2.3.12 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

٣.

18. Die Anlagen 3 und 4 werden aufgehoben.

#### Artikel 3 Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe zum 2. Abschnitt des Vierten Teils wird wie folgt gefasst:
  - "2. Abschnitt. Abfallbeseitigungsanlagen".
- b) Die Angaben zu den §§ 30 bis 36 werden wie folgt gefasst:

"§§ 30 bis 36 (weggefallen)".

- c) Die Angabe zu § 36c wird wie folgt gefasst: "§ 36c (weggefallen)".
- d) Die Angabe zum Achten Teil wird wie folgt gefasst: "Achter Teil. Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte".
- e) Die Angaben zu den §§ 53 bis 55 werden wie folgt gefasst: "§§ 53 bis 55 (weggefallen)".
- f) Die Angabe zu § 64 wird wie folgt gefasst: "§ 64 (weggefallen)".
- 2. § 9 wird wie folgt gefasst:

# "§ 9 Pflichten der Anlagenbetreiber

Die Pflichten der Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Ersten Buch Umweltgesetzbuch, diese so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, verwertet oder beseitigt werden, richten sich nach den Vorschriften des Ersten Buches Umweltgesetzbuch. Die Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, diese so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, verwertet oder beseitigt werden, richten sich nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.".

3. In § 27 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" durch die Wörter "§ 50 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.

4.	§ 29 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
	"Die Flächenausweisung nach Absatz 1 ist nicht Voraussetzung für die Genehmigung oder planerische Genehmigung von Abfallbeseitigungsanlagen nach den Bestimmungen des Ersten Buches Umweltgesetzbuch."
5.	In § 29a Satz 8 werden die Wörter "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung" durch die Wörter "Ersten Buch Umweltgesetzbuch" ersetzt.
6.	Die Überschrift zum 2. Abschnitt des Vierten Teils wird wie folgt gefasst:
	"2. Abschnitt. Abfallbeseitigungsanlagen".
7.	Die §§ 30 bis 36 und 36c werden aufgehoben.
8.	In § 36d Abs. 4 werden das Wort "Bundes-Immissionsschutzgesetzes" durch die Wörter "Ersten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
9.	Die Überschrift zum Achten Teil wird wie folgt gefasst:
	"Achter Teil. Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte".

10. Die §§ 53 bis 55 werden aufgehoben.

- 11. § 55a Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort "und" ersetzt.
- b) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.
- c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 3.
- 12. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Nummern 2a bis 2c werden aufgehoben.
  - bb) In Nummer 5 wird die Angabe "§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 12 Abs. 1 Nr. 3 oder § 36c Abs. 5" durch die Angabe "§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder § 12 Abs. 1 Nr. 3" ersetzt und die Angabe "§ 36c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5, 7, 8 oder 9," gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Nummern 2, 2a und 13 werden aufgehoben.
  - bb) In Nummer 12 wird das Komma durch das Wort "oder" ersetzt.
  - cc) In Nummer 14 wird die Angabe "§ 36c Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 oder" gestrichen.
- 13. In § 62 Satz 1 wird die Angabe "2a, 2b, 2c," gestrichen.
- 14. § 64 wird aufgehoben.

#### **Artikel 4**

#### Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 31 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "nach § 38 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes" durch die Wörter "nach § 57 in Verbindung mit § 32 Abs. 2 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- 2. In § 66 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 wird das Wort "Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz" durch die Wörter "Fünften Buch Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- 3. Anlage 4 Nr. III Ziff. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Angabe "bis 10.10" wird ein Komma sowie die Angabe "10.7 bis 10.11" eingefügt.
- b) Die Wörter "der Anlage der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist," werden durch die Wörter "des Anhangs der Vorhaben-Verordnung in der bei ihrem Inkrafttreten geltenden Fassung" ersetzt.

# Artikel 5 Änderung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes

In § 4 Nr. 10 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658) werden die Wörter "Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert durch Artikel 19a Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089)," durch die Wörter "Fünften Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.

# Artikel 6 Änderung des Umweltinformationsgesetzes

Das Umweltinformationsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen einschließlich Freisetzungen im Sinne des Umweltgesetzbuches kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 Nr. 2 und 4 genannten Gründe abgelehnt werden.".

- 2. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen einschließlich Freisetzungen im Sinne des Umweltgesetzbuches kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 Nr. 1 und 3 genannten Gründe abgelehnt werden.".

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen einschließlich Freisetzungen im Sinne des Umweltgesetzbuches kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 genannten Gründe abgelehnt werden.".

3. In § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 werden die Wörter "nach den §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) geändert worden ist," durch die Wörter "nach § 102 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch oder nach den §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung" ersetzt.

## Artikel 7 Änderung des Bundes-Bodenschutzgesetzes

Das Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 2 werden die Wörter "des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes" durch die Wörter "des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" sowie das Wort "Zulassung" durch das Wort "Genehmigung" ersetzt.
  - bb) In Nummer 10 wird das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt.
  - cc) In Nummer 11 werden die Wörter "Anlagen unter Berücksichtigung von Absatz 3" durch die Wörter "nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sowie" ersetzt.
  - dd) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:
    - "12. Vorschriften des Umweltgesetzbuches und der auf Grund dieses Gesetzbuches erlassenen Rechtsverordnungen über die Errichtung und den Be-

trieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch".

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- 2. In § 13 Abs. 6 Satz 2 werden nach den Wörtern "nach § 3 in Verbindung mit der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung" ein Komma und die Wörter "nach § 50 in Verbindung mit § 81 Abs. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" eingefügt.
- 3. In § 16 Abs. 2 werden nach den Wörtern "nach § 3 in Verbindung mit der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung" ein Komma und die Wörter "nach § 50 in Verbindung mit § 81 Abs. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" eingefügt.

#### Artikel 8 Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793), wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 1 werden nach den Wörtern "§§ 8, 10 Abs. 1 bis 4, 6 bis 8, 10 Satz 2 und des § 18 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" die Wörter "in der Fassung vom … [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt]" eingefügt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

"(6) § 59 Abs. 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch gilt für Einwirkungen, die von einer genehmigten Anlage auf ein anderes Grundstück ausgehen, sinngemäß mit der Maßgabe, dass Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen von Gewässerbenutzungen nicht ausgeschlossen sind.".

#### 2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Bundes-Immissionsschutzgesetz" durch das Wort "Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- b) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgende Absätze 1 bis 2a ersetzt:
  - "(1) Die Vorschriften des Umweltgesetzbuches gelten, mit Ausnahme der Abschnitte 2 und 5 des Kapitels 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch, nicht für Anlagen, Geräte, Vorrichtungen sowie Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer hiernach erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit es sich um den Schutz vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen handelt.
  - (2) Bedarf ein nach § 50 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch genehmigungsbedürftiges Vorhaben einer Genehmigung nach § 7, so schließt diese die integrierte Vorhabengenehmigung nach § 50 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch ein. Die atomrechtliche Genehmigungsbehörde hat die Entscheidung im Einvernehmen mit der für die integrierte Vorhabengenehmigung zuständigen Landesbehörde nach Maßgabe der Vorschriften des Umweltgesetzbuches und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen zu treffen.
  - (2a) Bedarf ein nach § 50 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch genehmigungsbedürftiges Vorhaben zugleich einer Genehmigung nach § 9, so ist die atomrechtliche Genehmigungsbehörde federführend für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfungen in beiden Verfahren. § 14 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung findet entsprechend Anwendung."

3. In § 13 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter "§ 14 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" durch die Wörter "§ 59 Abs. 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.

# Artikel 9 Änderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149), wird wie folgt geändert:

- 1. § 327 Abs. 2 wird wie folgt gefasst
  - "(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
    - eine Anlage im Sinne des § 49 Nr. 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch,
    - 2. eine der Beförderung wassergefährdender Stoffe dienende Rohrleitungsanlage oder
    - 3. eine Deponie im Sinne des § 49 Nr. 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch

ohne die nach dem Ersten Buch Umweltgesetzbuch erforderliche integrierte Vorhabengenehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung betreibt. Ebenso wird bestraft, wer eine Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist, entgegen einer vollziehbaren Untersagung betreibt.".

2. In § 329 Abs. 3 Nr. 6 und 7 werden jeweils die Wörter "im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes" durch die Wörter "im Sinne des Dritten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.

#### Artikel 10 Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b werden die Wörter "der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes" durch die Wörter "der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Dritten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- 2. § 1a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)" durch den Klammerzusatz "(Eingriffsregelung nach dem Dritten Buch Umweltgesetzbuch)" ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
  - "(4) Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Dritten Buches Umweltgesetzbuch anzuwenden.".
- 3. § 5 Abs. 4a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter "§ 31b Abs. 2 Satz 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes" durch die Wörter "§ 62 Abs. 2 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter "§ 31b Abs. 5 sowie überschwemmungsgefährdete Gebiete im Sinne des § 31c des Wasserhaushaltsgesetzes" durch die Wörter "§ 62 Abs. 3 sowie als Risikogebiete im Sinne des § 59 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch bestimmte Gebiete" ersetzt.
- 4. § 9 Abs. 6a wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter "§ 31b Abs. 2 Satz 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes" durch die Wörter "§ 62 Abs. 2 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter "§ 31b Abs. 5 sowie überschwemmungsgefährdete Gebiete im Sinne des § 31c des Wasserhaushaltsgesetzes" durch die Wörter "§ 62 Abs. 3 sowie als Risikogebiete im Sinne des § 59 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch bestimmte Gebiete" ersetzt.
- 5. § 38 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Auf Vorhaben von überörtlicher Bedeutung, die in Planfeststellungsverfahren, sonstigen Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung oder Verfahren zur Erteilung der planerischen Genehmigung zugelassen werden sowie auf die auf Grund des Ersten Buches Umweltgesetzbuch für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen geltenden Verfahren sind die §§ 29 bis 37 nicht anzuwenden, wenn die Gemeinde beteiligt wird; städtebauliche Belange sind zu berücksichtigen.".

6. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2.6.1 wird wie folgt gefasst:
  - "2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch,".
- b) In Nummer 2.6.2 werden die Wörter "gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes" durch die Wörter "gemäß § 23 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- c) In Nummer 2.6.3 werden die Wörter "gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes" durch die Wörter "gemäß § 24 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- d) In Nummer 2.6.4 werden die Wörter "gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes durch die Wörter "gemäß den §§ 25 und 26 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- e) In Nummer 2.6.5 werden die Wörter "gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes" durch die Wörter "gemäß § 31 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- f) Nummer 2.6.6 wird wie folgt gefasst:
  - "2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 45 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch, Heilquellenschutzgebiete nach § 47 Abs. 4 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 62 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch,".

# Artikel 11 Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

Das Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 18. März 2008 (BGBl. I S. 449), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 5 Satz 3 werden die Wörter "nach den §§ 23 und 24 des Bundesnaturschutzgesetzes" durch die Wörter "nach den §§ 23 und 24 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- 2. In § 8 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter "§§ 25a bis 25d des Wasserhaushaltsgesetzes" durch die Wörter "§§ 21 bis 25 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- 3. In § 12 Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter "§§ 25a bis 25d des Wasserhaushaltsgesetzes" durch die Wörter "§§ 21 bis 25 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- 4. § 14a Nr. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Anhörungsbehörde benachrichtigt innerhalb der Frist des § 73 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die nach § 43 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch anerkannten Vereinigungen von der Auslegung des Plans und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.".

5. § 21 wird wie folgt gefasst:

"§ 21

#### Ausschluss von Ansprüchen

(1) Dient der Ausbau oder der Neubau dem Wohl der Allgemeinheit und ist der festgestellte Plan unanfechtbar, sind Ansprüche wegen nachteiliger Wirkungen ge-

gen den Inhaber des festgestellten Plans, die auf die Unterlassung oder Beseitigung der Aus- oder Neubaumaßnahme, auf die Herstellung von Schutzeinrichtungen oder auf Schadensersatz gerichtet sind, ausgeschlossen. Hierdurch werden Schadensersatzansprüche wegen nachteiliger Wirkungen nicht ausgeschlossen, die darauf beruhen, dass der Inhaber des festgestellten Plans angeordnete Auflagen nicht erfüllt hat.

- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für vertragliche Ansprüche.".
- 6. In § 31 Abs. 1 Nr. 1 wird der Klammerzusatz "(§ 3 des Wasserhaushaltsgesetzes)" durch den Klammerzusatz "(§ 9 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch)" ersetzt.

#### Artikel 12 Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 12a Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 31 des Wasserhaushaltsgesetzes)" durch den Klammerzusatz "(§ 49 Nr. 1 Buchstabe c des Ersten Buches Umweltgesetzbuch)" ersetzt.
- 2. § 17a Nr. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Anhörungsbehörde benachrichtigt innerhalb der Frist des § 73 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die nach § 43 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch anerkannten Vereinigungen von der Auslegung des Plans und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.".

### Artikel 13 Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

§ 18a Nr. 2 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"Die Anhörungsbehörde benachrichtigt innerhalb der Frist des § 73 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die nach § 43 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch anerkannten Vereinigungen von der Auslegung des Plans und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.".

#### Artikel 14 Änderung des Magnetschwebebahnplanungsgesetzes

§ 2 Nr. 2 Satz 1 des Magnetschwebebahnplanungsgesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833; 2007 I S. 691) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"Die Anhörungsbehörde benachrichtigt innerhalb der Frist des § 73 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die nach § 43 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch anerkannten Vereinigungen von der Auslegung des Plans und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.".

# Artikel 15 Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes

Das Binnenschiffahrtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4103-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 5 Nr. 4 wird die Angabe "§ 22 Wasserhaushaltsgesetz" durch die Wörter "§ 75 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- 2. In § 5h Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 22 Wasserhaushaltsgesetz" durch die Wörter "§ 75 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.

# Artikel 16 Änderung des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes

In § 2 Abs. 1 Satz 2 des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716), das durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138) geändert worden ist, werden die Wörter "im Sinne des § 18a Abs. 2a des Wasserhaushaltsgesetzes" durch die Wörter "auf Grund landesrechtlicher Vorschriften" ersetzt.

#### Artikel 17 Änderung des Raumordnungsgesetzes

Das Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833), wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
  - "2. Planfeststellungen, Genehmigungen mit der Rechtswirkung der Planfeststellung und planerischen Genehmigungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts.".
- b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Bei integrierten Vorhabengenehmigungen über die Errichtung und den Betrieb von öffentlich zugänglichen Abfallbeseitigungsanlagen von Personen des Privatrechts nach Kapitel 2 Abschnitt 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch sind die Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.".

- 2. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 Halbsatz 1 wird das Wort "Bundesnaturschutzgesetzes" durch die Wörter "Dritten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
  - bb) In Nummer 5 wird das Wort "Wasserhaushaltsgesetzes" durch die Wörter "Zweiten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 4 Halbsatz 1 und 2 wird jeweils das Wort "Bundesnaturschutzgesetzes" durch die Wörter "Dritten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.

#### Artikel 18 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

§ 43a Nr. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2101) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"Die Anhörungsbehörde benachrichtigt innerhalb der Frist des § 73 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die nach § 43 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch anerkannten Vereinigungen von der Auslegung des Plans und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.".

# Artikel 19 Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 20 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), wird wie folgt geändert:

- 1. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 3 Satz 4 und Nr. 6 Satz 1 werden jeweils die Wörter "nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine" durch die Wörter "vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen" ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter "nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine" durch die Wörter"vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen" ersetzt.
- 2. § 11 wird wie folgt gefasst:

#### "§ 11

§ 58 Abs. 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch gilt für Flugplätze entsprechend.".

#### Artikel 20 Änderung des Gentechnikgesetzes

Das Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2008 (BGBl. I S. 499), wird wie folgt geändert:

- 1. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" durch die Wörter "mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorschriften des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
    - "Das Verfahren muss den Anforderungen eines Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorschriften des Ersten Buches Umweltgesetzbuch entsprechen, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.".
  - bb) In Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter "gilt § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" durch die Wörter "gelten § 94 Nr. 11 und die §§ 97 bis 99 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- 2. § 22 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
  - "(3) § 35 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch bleibt unberührt.".

# Artikel 21 Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

In § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2008 (BGBl. I S. 284) geändert worden ist, werden die Wörter "§ 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes" durch die Wörter "§ 7 Abs. 2 Nr. 13 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.

## Artikel 22 Änderung des Sprengstoffgesetzes

§ 17 Abs. 1 Satz 3 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 150 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"Für Lager, die einer integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bedürfen oder die Bestandteil eines nach Kapitel 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch genehmigungsbedürftigen Vorhabens sind, gilt die integrierte Vorhabengenehmigung als Genehmigung nach Satz 1.".

## Artikel 23 Änderung des Bundeskleingartengesetzes

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"a) nach abgeschlossener Planfeststellung oder planerischer Genehmigung für die festgesetzte Nutzung oder".

## Artikel 24 Änderung des Bundeswaldgesetzes

In § 12 Abs. 1 Satz 3 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 213 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, werden die Wörter "§ 19 Abs. 1 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes" durch die Wörter "§ 45 Abs. 1 Nr. 3 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.

### Artikel 25 Änderung des Bundesberggesetzes

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 52 Abs. 2b Satz 2 werden die Wörter " § 7 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz und § 20 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz" durch die Wörter "§ 17 Abs. 10 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- 2. § 57b Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Planfeststellungsverfahren" ein Komma und die Wörter "planerische Genehmigungen" eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort "Planfeststellungsverfahren" die Wörter "oder planerische Genehmigungen" eingefügt.
- 3. In § 127 Abs. 2 werden die Wörter "des Wasserhaushaltsgesetzes" durch die Wörter "des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.

### Artikel 26 Änderung des Bundesleistungsgesetzes

In § 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Bundesleistungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 15 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629) geändert worden ist, werden die Wörter "im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes" gestrichen.

## Artikel 27 Änderung der Abgabenordnung

In § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) geändert worden ist, werden die Wörter "im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder" gestrichen.

## Artikel 28 Änderung des Landbeschaffungsgesetzes

In § 16 Nr. 1 Buchstabe a des Landbeschaffungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 28 Abs. 7 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, werden die Wörter "im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes" gestrichen.

## Artikel 29 Änderung des Umweltstatistikgesetzes

Das Umweltstatistikgesetz vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 4 Nr. 1 werden die Wörter "besonders überwachungsbedürftige" durch das Wort "gefährliche" ersetzt.
- 2. In § 14 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a werden die Wörter "besonders überwachungsbedürftiger" durch das Wort "gefährlicher" ersetzt.

## Artikel 30 Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

§ 11 Abs. 3 Satz 5 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"3. auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften durch Sachverständige im Rahmen der Überprüfung von Anlagen im Sinne von § 56 Abs. 1 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch vorgenommen worden sind.".

## Artikel 31 Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Das Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Satz 1 werden die Wörter "§ 1 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes" durch die Wörter "§ 3 Nr. 1, 2 oder Nr. 3 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- 2. § 9 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:
  - "1. der Inhalt des Bescheides nach § 4 Abs. 1 oder die Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 mindestens den in einer Rechtsverordnung nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 2 oder Abs. 3, des Ersten Buches Umweltgesetzbuch oder § 18 Nr. 3 in Verbindung mit § 51 Abs. 2 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch festgelegten Anforderungen entspricht und
  - 2. die in einer Rechtsverordnung nach Nummer 1 festgelegten Anforderungen im Veranlagungszeitraum eingehalten werden.".
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
  - "Satz 1 gilt entsprechend, wenn für die im Bescheid nach § 4 Abs. 1 festgesetzten oder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 erklärten Überwachungswerte in einer Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 1 keine Anforderungen festgelegt sind.".
- 3. In § 10 Abs. 4 werden die Wörter "§ 18b des Wasserhaushaltsgesetzes" durch die Wörter "§ 54 Abs. 1 oder Abs. 3 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.

## Artikel 32 Änderung des Zuteilungsgesetzes 2007

Das Zuteilungsgesetz 2007 vom 26. August 2004 (BGBl. I S. 2211), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 3 Satz 2, § 7 Abs. 8 und 9 Satz 2, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 3 Satz 2, § 10 Abs. 5 Satz 1, § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 6 Satz 1, § 13 Abs. 3 Satz 1, § 14 Abs. 3 Satz 1 und 3, § 15 Abs. 1 Satz 1, § 17 Satz 3, § 18 Satz 2, § 19 Abs. 1, § 20 Satz 1, § 21 Abs. 1 Nr. 3 und § 22 Abs. 1 werden jeweils nach dem Wort "Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" die Wörter "in seiner bis zum 11. August 2007 geltenden Fassung" eingefügt.
- 2. In § 2 Satz 1 werden nach den Wörtern "Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578)" die Wörter "in seiner bis zum 11. August 2007 geltenden Fassung" eingefügt.
- 3. Im Anhang 2 werden in den Kategorien 1 bis 13 jeweils nach dem Wort "Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz" die Wörter "in seiner bis zum 11. August 2007 geltenden Fassung" eingefügt.

# Artikel 33 Änderung des Zuteilungsgesetzes 2012

Das Zuteilungsgesetz 2012 vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1788) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Satz 1, § 15 Satz 1, § 17 Abs. 1 und § 18 wird jeweils das Wort "Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" durch die Wörter "Fünften Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort "Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" durch die Wörter "Fünften Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 6 werden nach dem Wort "immissionsschutzrechtlich" die Wörter "oder nach den Vorschriften des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" eingefügt.
- 3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" die Wörter "in der bis zum … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Fünften Buches Umweltgesetzbuch] geltenden Fassung" eingefügt und das Wort "findet" durch die Wörter "gefunden hat" ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern "§ 26 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" die Wörter "in der bis zum … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Fünften Buches Umweltgesetzbuch] geltenden Fassung" eingefügt, das Wort "findet" durch die Wörter "gefunden hat" und die Wörter "für Anlagen nach Anhang 1 Ziffern I bis V des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes nach den §§ 7 und 8" durch die Wörter "nach den §§ 7 und 8 für Anlagen nach den Nummern 1.1 bis 1.10 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt," ersetzt.
- 4. In § 5 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter "§ 6 Abs. 4 Satz 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" durch die Wörter "§ 6 Abs. 7 Satz 4 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.

- 5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "Anhang 1 Ziffern VI bis XVIII des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" durch die Wörter "den Nummern 1.11 bis 8.15 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt" ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 wird jeweils das Wort "Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" durch die Wörter "Fünften Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
  - bb) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter "§ 18 Abs. 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" durch die Wörter "§ 24 Abs. 2 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- c) In Absatz 10 Satz 1 wird das Wort "Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" durch die Wörter "Fünften Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- 6. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "Anhang 1 Ziffern I bis V des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" durch die Wörter "den Nummern 1.1 bis 1.10 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt" ersetzt.
- 7. In § 10 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter "§ 21 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" durch die Wörter "§ 18 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- 8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter "im Sinne von Anhang 1 Nr. VII, IX oder IXa des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" durch die Wörter "nach Nummer 1.11 oder 3.2 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt" sowie die Wörter "Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" durch die Wörter "Anwendungsbereich des Fünften Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort "Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" durch die Wörter "Fünften Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "im Sinne von Anhang 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" durch die Wörter,", die dem Anwendungsbereich des Fünften Buches Umweltgesetzbuch unterliegen," ersetzt.
- 9. In § 16 Satz 2 werden die Wörter "§ 22 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" durch die Wörter "§ 19 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- 10. In § 20 werden die Wörter "Anhang 1 Ziffern I bis V des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" durch die Wörter "den Nummern 1.1 bis 1.10 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt" ersetzt.
- 11. In § 22 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter "§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" durch die Wörter "§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- 12. In § 23 werden die Wörter "§ 20 Abs. 1 Satz 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" durch die Wörter "§ 17 Abs. 1 Satz 2 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.

#### 13. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Formel 1 werden die Wörter "Anhang 1 Ziffern VI bis XVIII des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" durch die Wörter "den Nummern 1.11 bis 8.15 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt" ersetzt.
- b) In Formel 2 werden die Wörter "Anhang 1 Ziffern VI bis XVIII des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" durch die Wörter "den Nummern 1.11 bis 8.15 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt," ersetzt.
- c) In Formel 3 werden die Wörter "Anhang 1 Ziffern I bis V des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" durch die Wörter "den Nummern 1.1 bis 1.10 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt" ersetzt.
- d) In Formel 5 werden die Wörter "nach Anhang 1 Ziffern I bis V des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes mit Kraft-Wärme-Kopplung" durch die Wörter "mit Kraft-Wärme-Kopplung nach den Nummern 1.1 bis 1.10 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt" ersetzt.
- e) In der Erläuterung der Abkürzungen zu "EF" werden die Wörter "Anhang 1, Nr. VI bis XVIII des TEHG" durch die Wörter "den Nummern 1.11 bis 8.15 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt" ersetzt.

#### 14. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) In Kategorie 1 werden nach dem Wort "Strom" die Wörter "nach den Nummern 1.1 und 1.2 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt," eingefügt und die Wörter ", die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummern I bis III unterliegen" gestrichen.

- b) In Kategorie 2 werden nach dem Wort "Abgas" die Wörter "nach den Nummern 1.1 und 1.2 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt," eingefügt und die Wörter ", die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummern I bis III unterliegen" gestrichen.
- c) In Kategorie 3 werden die Wörter ", die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummern IV und V unterliegen" durch die Wörter "nach Nummer 1.4 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt" ersetzt.
- d) In Kategorie 4 werden die Wörter ", die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummer VI unterliegen" durch die Wörter "nach Nummer 4.4 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt" ersetzt.
- e) In Kategorie 5 werden die Wörter ", die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummer VII unterliegen" durch die Wörter "nach Nummer 1.11 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt" ersetzt.
- f) In Kategorie 6 werden die Wörter ", die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummer VIII unterliegen" durch die Wörter "nach Nummer 3.1 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt" ersetzt.
- g) In Kategorie 7 werden die Wörter "einschließlich Stranggießen, soweit die Anlagen nicht in integrierten Hüttenwerken betrieben werden, die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummer IX unterliegen, sowie Anlagen, als integrierte Hüttenwerke betrieben, zur Gewinnung von Roheisen und zur Weiterverarbeitung zu Rohstahl, bei denen sich Gewinnungs- und Weiterverarbeitungseinheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind, die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummer IX a unterliegen" durch die Wörter "nach Nummer 3.2 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt" ersetzt.

- h) In Kategorie 8 werden die Wörter ", die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummer X unterliegen" durch die Wörter "nach Nummer 2.3.1 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt" ersetzt.
- i) In Kategorie 9 werden die Wörter ", die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummer XI unterliegen" durch die Wörter "nach Nummer 2.4.1.1 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt" ersetzt.
- j) In Kategorie 10 werden die Wörter "die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummer XII unterliegen" durch die Wörter "nach Nummer 2.8 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt" ersetzt.
- k) In Kategorie 11 werden die Wörter ", die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummer XII a unterliegen" durch die Wörter "nach Nummer 2.11 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt" ersetzt.
- In Kategorie 12 werden die Wörter ", die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummer XIII unterliegen" durch die Wörter "nach Nummer 2.10.1 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt" ersetzt.
- m) In Kategorie 13 werden die Wörter ", die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummer XIV unterliegen" durch die Wörter "nach Nummer 6.1 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt" ersetzt.
- n) In Kategorie 14 werden die Wörter ", die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummer XV unterliegen" durch die Wörter "nach Nummer 6.2 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt" ersetzt.

- o) In Kategorie 15 werden die Wörter ", die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummer VI oder XVI unterliegen" durch die Wörter "nach den Nummern 4.4 oder 4.1.1 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt" ersetzt.
- p) In Kategorie 16 werden die Wörter ", die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummer XVII unterliegen" durch die Wörter " nach Nummer 4.6 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt" ersetzt.
- q) In Kategorie 17 werden die Wörter ", die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummer XVIII unterliegen" durch die Wörter "nach Nummer 8.1.3 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt" ersetzt.

#### 15. Anhang 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer I werden in der ersten tabellarischen Zwischenüberschrift die Wörter "nach Anhang 1, Nr. I bis V des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" durch die Wörter "nach den Nummern 1.1 bis 1.10 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt" und in der zweiten tabellarischen Zwischenüberschrift die Wörter "nach Anhang 1, Nr. VI bis XVIII des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" durch die Wörter "nach den Nummern 1.11 bis 8.15 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt" ersetzt.
- b) In Nummer II Ziffer 1 werden nach dem Wort "immissionsschutzrechtlich" die Wörter "oder nach den Vorschriften des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" eingefügt.

## Artikel 34 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Artikel 65 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I, S. 2022) geändert worden ist, wird aufgehoben.

#### **Artikel 35**

# Änderung des Gesetzes zu internationalen Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes und des Nordostatlantiks

Das Gesetz zu internationalen Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes und des Nordostatlantiks vom 23. August 1994 (BGBl. 1994 II S. 1355), zuletzt geändert durch Artikel 67 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter "Das Protokoll und die" durch das Wort "Die" ersetzt.
- 2. In Artikel 3 Abs. 2 werden die Wörter "Artikel IX des Protokolls vom 5. Dezember 1989," gestrichen.

#### **Artikel 36**

# Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. März 1992 zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee

In Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. März 1992 zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee vom 21. Juli 1993 (BGBl. 1993 II S. 1113), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) geändert worden ist, werden die Wörter "§ 43 Abs. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes" durch die Wörter "§ 45 Abs. 7 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch" und die Wörter "§ 42 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes" durch die Wörter "§ 44 Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.

#### **Artikel 37**

### Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz

In § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458) wird das Wort "Bundesnaturschutzgesetz" durch die Wörter "Dritte Buch Umweltgesetzbuch" ersetzt.

## Artikel 38

## Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Umweltbundesamtes

Das Gesetz über die Errichtung eines Umweltbundesamtes vom 22. Juli 1974 (BGBl. I S. 1505), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 660), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 2a und § 4 werden aufgehoben.
- 2. Der bisherige § 5 wird § 4.

#### **Artikel 39**

## Änderung des Gesetzes zum Chemieübereinkommen/Rhein und Chloridübereinkommen/Rhein

Das Gesetz zum Chemieübereinkommen/Rhein und Chloridübereinkommen/Rhein vom 11. August 1978 (BGBl. 1978 II S. 1053), geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

"Gesetz zu dem Übereinkommen vom 3. Dezember 1976 zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride (Gesetz zum Chloridübereinkommen/Rhein)".

- 2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nr. 1 wird aufgehoben.
- b) In Satz 2 werden die Wörter "Die Übereinkommen werden" durch die Wörter "Das Übereinkommen wird" ersetzt.
- 3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter "Der Bundesminister" durch die Wörter "Das Bundesministerium" ersetzt.
- b) Nummer 1 wird aufgehoben.
- c) Im Satzteil nach Nummer 2 werden die Wörter "der Übereinkommen" durch die Wörter "des Übereinkommens" ersetzt.

4. Die Artikel 3 und 4 Abs. 2 Nr. 1 werden aufgehoben.

# Artikel 40 Aufhebung des Umweltschadensgesetzes

Das Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), wird aufgehoben.

# Artikel 41 Aufhebung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2816) wird aufgehoben.

# Artikel 42 Aufhebung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), wird aufgehoben.

#### **Artikel 43**

Aufhebung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 22. März 1974 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets

Das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 22. März 1974 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets vom 30. November 1979 (BGBl. 1979 II S. 1229), ge-

ändert durch Artikel 545 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird aufgehoben.

#### **Artikel 44**

# Aufhebung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 4. Juni 1974 zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus

Das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 4. Juni 1974 zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus vom 18. September 1981 (BGBl. 1981 II S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 61 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird aufgehoben.

# Artikel 45 Aufhebung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 686), wird aufgehoben.

## Artikel 46 Aufhebung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes

Das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), wird aufgehoben.

# Artikel 47 Auflösung des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

Artikel 12 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird aufgehoben.

# Artikel 48 Auflösung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Die Artikel 2 und 4 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 15. August 1967 (BGBl. I S. 909) werden aufgehoben.

# Artikel 49 Auflösung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Die Artikel 2 und 4 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1690) werden aufgehoben.

# Artikel 50 Aufhebung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823), das durch Artikel 5 Satz 2 des Gesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) geändert worden ist, wird aufgehoben.

# Artikel 51 Aufhebung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2481), das durch Artikel 5 Satz 2 des Gesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## Artikel 52 Änderung der Deponieverordnung

§ 21 der Deponieverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2860) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## Artikel 53 Änderung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

In § 12 Abs. 8 Satz 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758) geändert worden ist, werden die Wörter "§ 19 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, in nach den §§ 13, 14, 14a, 17, 18, 19b und 20c des Bundesnaturschutzgesetzes rechtsverbindlich unter Schutz gestellten Gebieten und Teilen von Natur und Landschaft" durch die Wörter "§ 45 Abs. 1 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch, in Naturschutzgebieten, Nationalparken, Biosphärenreservaten, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen, Natura 2000-Gebieten und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 31 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.

# Artikel 54 Änderung der Klärschlammverordnung

In § 4 Abs. 6 und § 5 der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter "in Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen, Nationalparks, geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächen nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes" jeweils durch die Wörter "in Naturschutzgebieten, Nationalparken, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 31 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.

## Artikel 55 Änderung der Rohrfernleitungsverordnung

Die Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1918), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Abs. 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:
  - "(1) Diese Verordnung gilt für Rohrfernleitungsanlagen, in denen folgende Stoffe befördert werden:
  - brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt kleiner als 100 Grad Celsius sowie brennbare Flüssigkeiten, die bei Temperaturen gleich oder oberhalb ihres Flammpunktes befördert werden,
  - 2. verflüssigte oder gasförmige Stoffe mit dem Gefahrenmerkmal F, F+, T, T+ oder C,
  - 3. Stoffe mit den R-Sätzen R 14, R 14/15, R 29, R 50, R 50/53 oder R 51/53.

Stoffe, die unter Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 fallen, und verflüssigte oder gasförmige Stoffe mit dem Gefahrenmerkmal T, T+ oder C gelten als wassergefährdende Stoffe.

- (2) Rohrfernleitungsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Rohrfernleitungsanlagen, die
- 1. nach § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Tag des Inkrafttretens des Ersten Buches Umweltgesetzbuch liegt] geltenden Fassung planfestgestellt oder für die nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Tag des Inkrafttretens des Ersten Buches Umweltgesetzbuch liegt] geltenden Fassung eine Plangenehmigung erteilt worden ist,
- 2. einer planerischen Genehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bedürfen oder
- 3. unter eine der in den Nummern 11.3 bis 11.6 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung in der bei ihrem Inkrafttreten geltenden Fassung aufgeführten Leitungsanlagen fallen, ohne die dort angegebenen Größenwerte für die Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalles zu erreichen.

Die Anlagen im Sinne des Satzes 1 umfassen neben den Rohrleitungen auch alle dem Leitungsbetrieb dienenden Einrichtungen, insbesondere Pump-, Abzweig-, Übergabe-, Absperr- und Entlastungsstationen sowie Verdichter-, Regel- und Messanlagen.

- (3) Die Verordnung gilt nicht für Rohrfernleitungsanlagen, die bergrechtlichen Betriebsplanverfahren unterliegen.".
- 2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

### "§ 4a Anzeigepflicht

- (1) Wer die Errichtung einer Rohrfernleitungsanlage im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 mit einem Überdruck von mehr als 1 Bar beabsichtigt, hat
  - das Vorhaben mindestens acht Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der zuständigen Behörde unter Beifügung aller für die Beurteilung der Sicherheit erforderlichen Unterlagen schriftlich anzuzeigen und zu beschreiben und
  - 2. der Anzeige die gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen nach den §§ 5 und 6 beizufügen, aus der hervorgeht, dass die angegebene Bauart und Betriebsweise den Anforderungen des § 3 entsprechen.
- (2) Die zuständige Behörde kann das Vorhaben innerhalb einer Frist von acht Wochen beanstanden, wenn
  - 1. durch die Unterlagen und die gutachtliche Stellungnahme des Sachverständigen nach den §§ 5 und 6 nicht nachgewiesen ist, dass die angegebene Bauart und Betriebsweise den Anforderungen des § 3 entsprechen oder
  - 2. Anordnungen nach § 4 Abs. 5 getroffen werden können.

Die Frist beginnt, sobald die vollständigen Unterlagen und die gutachtliche Stellungnahme nach Absatz 1 vorgelegt worden sind.

- (3) Mit der Errichtung darf erst nach Ablauf der Frist nach Absatz 2, bei einer Beanstandung erst nach Behebung des Mangels begonnen werden. Soweit Teile der Rohrfernleitungsanlage durch eine Beanstandung nicht betroffen sind, kann mit ihrer Errichtung unabhängig von der Beanstandung begonnen werden.".
- 3. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

- "2a. vor erneuter Inbetriebnahme nach einer nicht zulassungsbedürftigen Änderung
  - a) die die Funktionsfähigkeit der Rohrfernleitungsanlage durch Schweißen oder Schneiden beeinträchtigt,
  - b) von Teilen einer Fernwirk- oder Fernsteueranlage oder
  - c) der Druckverhältnisse in der Rohrfernleitungsanlage,".
- 4. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter "§ 23 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung" durch die Wörter "§ 141 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe a des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
  - bb) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 4a und 4b eingefügt:
    - "4a . entgegen § 4a Abs. 1 Nr. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
    - 4b. entgegen § 4a Abs. 3 Satz 1 mit der Errichtung einer Rohrfernleitungsanlage beginnt,".
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- "(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 141 Abs.1 Nr. 16 Buchstabe b des Ersten Buches Umweltgesetzbuch handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. entgegen § 7 Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
  - 2. entgegen § 8 Abs. 3 eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gibt.".

## Artikel 56 Änderung der Altfahrzeug-Verordnung

Die Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 364 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 Abs. 3 Satz 9 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
  - "3. auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften durch Sachverständige im Rahmen der Überprüfung von Anlagen im Sinne von § 56 Abs. 1 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch vorgenommen worden sind.".
- 2. Der Anhang wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
  - "1. Allgemeine Anforderungen Die Vorschriften der §§ 56, 57 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch sowie der Rechtsverordnung nach §§ 18 Nr. 6 in Verbindung mit § 56 Abs. 4 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch bleiben unberührt."
- b) Nummer 3.2.1.1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden das Wort "Bundes-Immissionsschutzgesetz" durch die Wörter "Ersten Buch Umweltgesetzbuch" und die Wörter "§ 67 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" durch die Wörter "§ 130 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter "immissionsschutzrechtlichen Genehmigung" durch die Wörter "integrierten Vorhabengenehmigung" ersetzt.
- c) In Nummer 4.1.1 Satz 1 werden das Wort "Bundes-Immissionsschutzgesetz" durch die Wörter "Ersten Buch Umweltgesetzbuch" und die Wörter "§ 67 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" durch die Wörter "§ 130 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.

## Artikel 57 Änderung der Düngeverordnung

Die Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Abs. 8 werden die Wörter "§ 1 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes" durch die Wörter "§ 2 Abs. 2 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- 2. In § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 werden die Wörter "§§ 25a bis 25d, 32c und 33a des Wasserhaushaltsgesetzes" durch die Wörter "§§ 21 bis 25, 38 und 41 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.

## Artikel 58 Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

In § 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. Juli 2003 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist, werden die Wörter "in Naturschutzgebieten und Nationalparken und Naturdenkmalen sowie auf Flächen, die auf Grund des § 30 des Bundesnaturschutz-

gesetzes landesrechtlich geschützt sind," durch die Wörter "in Naturschutzgebieten, Nationalparken, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 31 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.

# Artikel 59 Änderung der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung

Die Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2778), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. Mai 2008 (BGBl. I S. 801), wird wie folgt geändert:

- In § 4 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter "oder eines nach § 59 oder im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereins" durch die Wörter "oder einer vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigung" ersetzt.
- 2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
  - "4. Feuchtgebiete: Biotope, die nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch oder weitergehenden landesrechtlichen Vorschriften geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind, mit einer Größe von höchstens 2 000 Quadratmetern,".
- b) In Nummer 5 werden die Wörter "nach landesrechtlichen Vorschriften als Naturdenkmale im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes" durch die Wörter "als Naturdenkmäler im Sinne des § 28 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.

# Artikel 60 Änderung der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung

§ 27 Abs. 3 Satz 3 der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735), die durch § 48 der Verordnung vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1274) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"§ 26 Abs. 2 Satz 1, § 39 Abs. 2 Satz 1 und § 42 Abs. 2 Satz 1 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch bleiben unberührt.".

## Artikel 61 Änderung der Bundesartenschutzverordnung

Die Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "§ 42 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes" durch die Wörter "§ 44 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter "§ 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes" durch die Wörter "§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und Abs. 2 des
  Dritten Buches Umweltgesetzbuch" und die Wörter "die zuletzt durch die Akte
  über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik
  Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der
  Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (ABI. EU 2003 Nr. L 236 S. 1)" durch die
  Wörter "die zuletzt durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November
  2006 (ABI. EU Nr. L 363 S. 368)" ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter "§ 42 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes" durch die Wörter "§ 44 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
  - bbb) In Nummer 1 werden die Wörter "§ 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b des Bundesnaturschutzgesetzes" durch die Wörter "§ 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b des Dritten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter "§ 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes" durch die Wörter "§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- 2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter "§ 42 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten nach § 42 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes" durch die Wörter "§ 44 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch gelten nach § 44 Abs. 3 Nr. 2 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter "§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes" durch die Wörter "§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- 3. In § 4 Abs. 3 werden die Wörter "die zuletzt durch die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (ABI. EU 2003 Nr. L 236 S. 1)" durch die Wörter "die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABI. EU Nr. L 363 S. 368)" ersetzt.

- 4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter "§ 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c und d oder Nr. 2 Buchstabe c und d des Bundesnaturschutzgesetzes" durch die Wörter "§ 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c und d oder Nr. 2 Buchstabe c und d des Dritten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- b) In Nummer 1 werden die Wörter "§ 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Bundesnaturschutzgesetzes" durch die Wörter "§ 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Dritten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- 5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 5 werden die Wörter "Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. EG Nr. L 61 S.1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004 (ABI. EG Nr. L 127 S. 40)" durch die Wörter "Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. EG 1997 Nr. L 61 S.1), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31. März 2008 (ABI. EU Nr. L 95 S. 3)" ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter "§ 44 des Bundesnaturschutzgesetzes" durch die Wörter "§ 48 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- 6. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter "§ 65 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Bundesnaturschutzgesetzes" durch die Wörter "§ 69 Abs. 3 Nr. 28 Buchstabe b des Dritten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter "§ 65 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c des Bundesnaturschutzgesetzes" durch die Wörter "§ 69 Abs. 3 Nr. 28 Buchstabe c des Dritten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- 7. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Fußnote 3 werden die Wörter "§ 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Bundesnaturschutzgesetzes" durch die Wörter "§ 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Dritten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- b) In der Fußnote 4 werden die Wörter "§ 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe a des Bundesnaturschutzgesetzes" durch die Wörter "§ 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe a des Dritten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- c) In der Fußnote 5 werden die Wörter "§ 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Bundesnaturschutzgesetzes" durch die Wörter "§ 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Dritten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- 8. In der Überschrift der Anlage 2 werden die Wörter "§ 42 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes" durch die Wörter "§ 44 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.

## Artikel 62 Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Pommersche Bucht"

Die Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Pommersche Bucht" vom 15. September 2005 (BGBl. I S. 2778) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 5 Abs. 1 werden die Wörter "§ 34 des Bundesnaturschutzgesetzes" durch die Wörter "§ 34 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- 2. In § 6 Abs. 2 werden die Wörter "§ 34 Abs. 3 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes" durch die Wörter "§ 34 Abs. 3 bis 5 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- 3. In § 7 Satz 1 werden die Wörter "nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine" durch die Wörter "vom Bund anerkannten Naturschutzvereinigungen" ersetzt.

## Artikel 63 Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Östliche Deutsche Bucht"

Die Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Östliche Deutsche Bucht" vom 15. September 2005 (BGBl. I S. 2782) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 5 Abs. 1 werden die Wörter "§ 34 des Bundesnaturschutzgesetzes" durch die Wörter "§ 34 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- 2. In § 6 Abs. 2 werden die Wörter "§ 34 Abs. 3 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes" durch die Wörter "§ 34 Abs. 3 bis 5 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- 3. In § 7 Satz 1 werden die Wörter "nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine" durch die Wörter "vom Bund anerkannten Naturschutzvereinigungen" ersetzt.

## Artikel 64 Änderung der Abwasserverordnung

Die Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2461), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
  - "(1) Diese Verordnung bestimmt die Anforderungen, die bei der Erteilung einer integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch oder einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch für das Einleiten von Abwasser in Gewässer aus den in den Anhängen bestimmten Herkunftsbereichen mindestens festzusetzen sind.".
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Erlaubnis" die Wörter "oder die integrierte Vorhabengenehmigung" eingefügt.
- 2. In § 3 Abs. 1 werden nach dem Wort "Erlaubnis" die Wörter "oder eine integrierte Vorhabengenehmigung" eingefügt.
- 3. In § 4 Abs. 2 werden nach dem Wort "Erlaubnis" die Wörter "oder der integrierten Vorhabengenehmigung" eingefügt.

- 4. In Anhang 25 Teil C Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort "Erlaubnis" die Wörter "oder der integrierten Vorhabengenehmigung" eingefügt.
- 5. In Anhang 48 Teil 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "§ 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes" durch die Wörter "§ 51 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- 6. In Anhang 51 Teil C Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort "Erlaubnis" die Wörter "oder der integrierten Vorhabengenehmigung" eingefügt.

## Artikel 65 Änderung der Zuteilungsverordnung 2007

In § 1 Satz 1 und 2, § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 2, § 8 Satz 1, § 9 Abs. 1 Satz 3, § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 sowie § 15 der Zuteilungsverordnung 2007 vom 31. August 2004 (BGBl. I S. 2255) werden jeweils nach dem Wort "Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" die Wörter "in seiner bis zum 11. August 2007 geltenden Fassung" eingefügt.

## Artikel 66 Änderung der Zuteilungsverordnung 2012

Die Zuteilungsverordnung 2012 vom 13. August 2007 (BGBl. I S. 1941) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 und 2, § 3 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 3 Satz 2, § 8 Abs. 1 Satz 3, § 19 Abs. 1 und 4 und § 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 wird jeweils das Wort "Treib-

hausgas-Emissionshandelsgesetzes" durch die Wörter "Fünften Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.

- 2. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "§ 25 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" durch die Wörter "§ 22 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- 3. In § 10 Abs. 4 werden die Wörter "Anhang 1 Nr. VI des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" durch die Wörter "Nummer 4.4 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt," ersetzt.
- 4. In § 11 Abs. 5 werden die Wörter "Anhang 1 Nr. VI bis XVIII des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" durch die Wörter "den Nummern 1.11 bis 8.15 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt," ersetzt.
- 5. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 3 werden die Wörter "Anhang 1 Nr. I bis V des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" durch die Wörter "den Nummern 1.1 bis 1.10 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt," ersetzt und nach dem Wort "Genehmigung" die Wörter "oder integrierten Vorhabengenehmigung" eingefügt.
  - bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
    - "4. bei Anlagen nach den Nummern 1.11 bis 8.15 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt, die Angaben nach Nummer 3 sowie die in der Anlage eingesetzten Rohstoffe und deren

Aktivitätsraten, soweit für die Produkte dieser Anlagen in Anhang 3 des Zuteilungsgesetzes 2012 keine Emissionswerte festgelegt sind,".

- cc) In Nummer 6 werden nach dem Wort "immissionsschutzrechtlich" die Wörter "oder nach den Vorschriften des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter "Anhang 1 Nr. I bis V des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" durch die Wörter "den Nummern 1.1 bis 1.10 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt," ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter "Anhang 1 Nr. VI bis XVIII des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" durch die Wörter "den Nummern 1.11 bis 8.15 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt," ersetzt.
- 6. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 3 werden die Wörter "Anhang 1 Nr. I bis V des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" durch die Wörter "den Nummern 1.1 bis 1.10 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt," ersetzt und nach dem Wort "Genehmigung" die Wörter "oder integrierten Vorhabengenehmigung" eingefügt.
  - bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
    - "4. bei Anlagen nach den Nummern 1.11 bis 8.15 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt, die nach der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder nach der integrierten Genehmigung einsetzbaren Brennstoffe und deren maximal mögliche Aktivitätsraten sowie die einsetzbaren Rohstoffe und deren maximal

mögliche Aktivitätsraten, soweit für die Produkte dieser Anlagen in Anhang 3 des Zuteilungsgesetzes 2012 keine Emissionswerte festgelegt sind,".

- cc) In Nummer 6 werden nach dem Wort "immissionsschutzrechtlich" die Wörter "oder nach den Vorschriften des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter "Anhang 1 Nr. VI bis XVIII des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" durch die Wörter "den Nummern 1.11 bis 8.15 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt," ersetzt
- 7. In § 17 Abs. 1 werden die Wörter "Anhang 1 Nr. I bis V des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" durch die Wörter "den Nummern 1.1 bis 1.10 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt," ersetzt.
- 8. In § 20 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort "Bundes-Immissionsschutzgesetzes" die Wörter "oder nach § 50 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" eingefügt.
- 9. In § 21 werden die Wörter "§ 19 Abs. 1 Nr. 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" durch die Wörter "§ 25 Abs. 1 Nr. 4 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- 10. Der Anhang 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Formel 1 werden die Wörter "Anhang 1 Nr. VII bis IXb des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" durch die Wörter "den Nummern 1.11 und 3.1 bis 3.9 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt" ersetzt.

- b) In Formel 2 werden die Wörter "Anhang 1 Nr. VI bis XVIII des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" durch die Wörter "den Nummern 1.11 bis 8.15 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt" ersetzt.
- c) Formel 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im Obersatz werden die Wörter "Anhang 1 Nr. I bis V des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" durch die Wörter "den Nummern 1.1 bis 1.10 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt" ersetzt.
  - bb) In der zweiten Definition "EF" werden die Wörter "Anhang 1 Nr. VI bis XVIII des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" durch die Wörter "den Nummern 1.11 bis 8.15 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt" ersetzt.
  - cc) In der fünften Definition "EM<sub>WL</sub>" wird das Wort "Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" durch die Wörter "Fünften Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
  - dd) In der siebten Definition "P<sub>BP (KGKW)</sub>" werden die Wörter "Anhang 1 Nr. I bis V des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" durch die Wörter "den Nummern 1.1 bis 1.10 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt" ersetzt.

#### Artikel 67 Änderung der Datenerhebungsverordnung 2012

In § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 2 Abs. 1, § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und § 10 Abs. 1 der Datenerhebungsverordnung 2012 vom 11. Juli 2006 (BGBl. I S. 1572) werden jeweils nach dem Wort "Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" die Wörter "in der bis zum 11. August 2007 geltenden Fassung" eingefügt.

#### Artikel 68 Änderung der Emissionshandelskostenverordnung 2007

Die Emissionshandelskostenverordnung 2007 vom 31. August 2004 (BGBl. I S. 2273) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort "Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" die Wörter "in der bis zum … [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens des Fünften Buches Umweltgesetzbuch] geltenden Fassung" eingefügt.
- 2. In § 2 werden nach dem Wort "Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes" die Wörter "in der bis zum … [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens des Fünften Buches Umweltgesetzbuch] geltenden Fassung" eingefügt.
- 3. Der Anhang (zu § 1 Abs. 1) wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1.1 nach dem Wort "Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz" die Wörter "in der bis zum … [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens des Fünften Buches Umweltgesetzbuch] geltenden Fassung" eingefügt.
- b) In Nummer 2 werden nach der Angabe "TEHG" " die Wörter "in der bis zum … [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens des Fünften Buches Umweltgesetzbuch] geltenden Fassung" eingefügt.
- c) In Nummer 3 werden nach der Angabe "TEHG" " die Wörter "in der bis zum … [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens des Fünften Buches Umweltgesetzbuch] geltenden Fassung" eingefügt."

# Artikel 69 Änderung der Kostenverordnung zum Bundesnaturschutzgesetz

Die Kostenverordnung zum Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 629), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. Juli 2006 (BGBl. I S. 1569), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Naturschutz nach dem Ersten und dem Dritten Buch Umweltgesetzbuch (Bundesnaturschutz-Kostenverordnung – BfNKostV)".

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

# "§ 1 Gebühren und Auslagen

- (1) Für Amtshandlungen nach Kapitel 1 Abschnitt 4 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch sowie dem Dritten Buch Umweltgesetzbuch erhebt das Bundesamt für Naturschutz Gebühren und Auslagen.
- (2) Die Vorschriften dieser Kostenverordnung gelten nach Maßgabe der Vorgaben des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1799, 1995 II S. 602) auch im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels.
- (3) Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis.
- (4) Auslagen werden nach Maßgabe des § 10 des Verwaltungskostengesetzes erhoben. Erreichen die Auslagen nicht die Höhe von 5 Euro, werden sie nicht erhoben."

- 3. Die §§ 2 und 7 werden aufgehoben.
- 4. Der bisherige § 3 wird § 2 und seiner bisherigen Überschrift die Wörter "bei Einoder Ausfuhren nach dem Fünften Kapitel des Dritten Buches Umweltgesetzbuch, der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie der Verordnung (EG) Nr. 865/2006" angefügt.
- 5. Die bisherigen §§ 4 bis 6 werden die §§ 3 bis 5.
- 6. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2.7 werden die Wörter "gemäß Anhang I" durch die Wörter "nach Artikel 44a" ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter "§ 42 Abs. 2 BNatSchG nach § 43 Abs. 8 Satz 2 BNatSchG" durch die Wörter "§ 44 Abs. 2 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch nach § 45 Abs. 7 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- c) In Nummer 4 werden nach dem Wort "Negativbescheinigung" die Wörter "oder Bestätigung des Bundesamtes für Naturschutz über Einfuhren gegenüber Berechtigten" eingefügt.

# Artikel 70 Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

In § 55 Abs. 2 Nr. 4 Spalte 1 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1991 (BGBl. I S. 533), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert

worden ist, werden nach dem Wort "Planfeststellungsverfahren" die Wörter "und Verfahren zur Erteilung einer planerischen Genehmigung" eingefügt.

### Artikel 71 Änderung der Seeanlagenverordnung

Die Seeanlagenverordnung vom 23. Januar 1997 (BGBl. I S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Juli 2008 (BGBl. I S. 1296), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2a wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter "sind, ist eine Prüfung der Umweltverträglichkeit nach diesem Gesetz" durch die Wörter "oder im Sinne von § 50 in Verbindung mit § 81 Abs. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch sind, ist eine Prüfung der Umweltverträglichkeit nach dem jeweils genannten Gesetz" ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
  - "Für Vorhaben im Sinne von § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung tritt bei der Anwendung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach § 9 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Genehmigungsbehörde an die Stelle der Gemeinde.".
- c) In Satz 3 werden nach den Wörtern "nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung" die Wörter "oder nach § 88 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" eingefügt.
- 2. § 3a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 werden die Wörter "§ 38 des Bundesnaturschutzgesetzes" durch die Wörter "§ 57 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.

b) In Satz 5 werden die Wörter "§ 38 des Bundesnaturschutzgesetzes" durch die Wörter "§ 57 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.

# Artikel 72 Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben

§ 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Januar 2008 (BGBl. I S. 85) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Nummer 6 werden die Wörter "auf Grund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung" durch die Wörter "auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 83 Abs. 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" und die Wörter "auf Grund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung" durch die Wörter "auf Grund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 83 Abs. 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- 2. In Nummer 9 werden nach den Wörtern "nach Maßgabe der Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung" die Wörter "oder nach Maßgabe von Spalte c des Anhangs zur Vorhaben-Verordnung" eingefügt.

#### Artikel 73 Änderung der Raumordnungsverordnung

§ 1 Satz 3 der Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), die zuletzt durch Artikel 2b des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

#### 1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- "1. Errichtung einer Anlage im Außenbereich im Sinne von § 35 des Baugesetzbuchs, die der integrierten Vorhabengenehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach Kapitel 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bedarf und die in den Nummern 1 bis 10 des Anhangs zur Vorhaben-Verordnung in der bei ihrem Inkrafttreten geltenden Fassung aufgeführt ist; sachlich und räumlich miteinander in einem Verbund stehende Anlagen sind dabei als Einheit anzusehen;".
- 2. In Nummer 4 werden die Wörter "der Planfeststellung nach § 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes" durch die Wörter "einer planerischen Genehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch unter Einbeziehung der Öffentlichkeit" ersetzt.
- 3. In Nummer 5 werden die Wörter "einer Zulassung nach § 18c des Wasserhaushaltsgesetzes" durch die Wörter "einer Genehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- 4. In Nummer 6 werden die Wörter "der Genehmigung nach § 19a des Wasserhaushaltsgesetzes oder § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung" durch die Wörter "einer planerischen Genehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- 5. In Nummer 7 werden die Wörter "die einer Planfeststellung nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen," durch die Wörter "die einer planerischen Genehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bedürfen" ersetzt.

### Artikel 74 Änderung Verordnung über Emissionserklärungen

Die Verordnung über Emissionserklärungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Diese Verordnung gilt für Anlagen nach den Nummern 1 bis 10 des Anhangs zur Vorhaben-Verordnung in der bei ihrem Inkrafttreten geltenden Fassung, mit Ausnahme der folgenden Nummern: 1.6; 1.8; 2.1; 2.14; 3.11; 3.13; 3.16; 3.19; 3.24; 3.25; 4.5; 4.9; 6.2.3; 7.1.9.1; 7.1.10.1; 7.1.11.1; 7.1.11.2; 7.1.1.3; 7.1.2.3; 7.1.3.3; 7.1.4.3; 7.1.5.1; 7.1.5.2; 7.1.6.1; 7.1.6.2; 7.1.7.3; 7.1.8.3; 7.1.9.3; 7.1.10.2; 7.1.11.3; 7.2; 7.3.1.2; 7.3.2.2; 7.4; 7.5.2; 7.11; 7.13; 7.14.2; 7.17.2; 7.19; 7.20.2; 7.22.2; 7.23.2; 7.25; 7.27.1.2; 7.27.2; 7.27.3; 7.28.1.2; 7.28.2.2; 7.29.2; 7.30.2; 7.31.2; 7.31.3; 7.32; 8.4; 8.5; 8.6; 8.9; 8.10; 8.11; 8.12; 8.14; 8.15; 9.1; 9.4; 9.5; 9.7; 9.14; 9.36; 9.37; 10.1; 10.2; 10.15.1.2; 10.15.2.3; 10.16; 10.17; 10.18; 10.25.".

2. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter "§ 26 oder § 28 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" durch die Wörter "§ 127 Abs. 1 bis 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.

### Artikel 75 Änderung der EMAS-Privilegierungs-Verordnung

Die EMAS-Privilegierungs-Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3392), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 2 bis 4 und 6 werden aufgehoben.

- 2. In § 5 Abs. 1 wird im Satzteil nach Nummer 4 das Wort "Immissionsschutzbeauftragte" durch das Wort "Umweltbeauftragte" ersetzt.
- 3. In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "§ 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" durch die Wörter "§ 50 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.

#### **Artikel 76**

#### Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen

In § 1 Abs. 1 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1614) geändert worden ist, werden die Wörter "§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" durch die Wörter "§ 50 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.

#### **Artikel 77**

#### Änderung der Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub

In § 1 Satz 2 der Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3133) werden die Wörter "§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" durch die Wörter "§ 50 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.

# Artikel 78 Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung

In § 1 Abs. 1 der Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2006 (BGBl. I S. 324) geändert worden ist, werden die Wörter "§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" durch die Wörter "§ 50 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.

#### **Artikel 79**

# Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen

Die Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1730), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Mai 2002 (BGBl. I S. 1566), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 werden die Wörter "§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" durch die Wörter "§ 50 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- 2. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden nach den Wörtern "§ 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" die Wörter "oder nach § 127 Abs. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" eingefügt.
- b) In Absatz 4 werden nach den Wörtern "§ 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" die Wörter "oder nach § 127 Abs. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" eingefügt.

# Artikel 80 Änderung der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung

In § 9 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545), die durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) geändert worden ist, werden nach den Wörtern "§ 26 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" die Wörter "oder nach § 127 Abs. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" eingefügt.

#### **Artikel 81**

#### Änderung der Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung

In § 3 Abs. 3 Buchstabe a der Lösemittelhaltiger Farben und Lack-Verordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3508), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. Juli 2006 (BGBl. I S. 1575) geändert worden ist, werden die Wörter "§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" durch die Wörter "§ 50 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.

#### **Artikel 82**

#### Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

In § 1 Abs. 1 Nr. 5, § 2 Abs. 3 erster Halbsatz, § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und b, § 3 Abs. 2 Satz 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 390 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter "§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" durch die Wörter "§ 50 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.

#### **Artikel 83**

#### Änderung der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

In § 3 Abs. 1 der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 783), werden die Wörter "§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" durch die Wörter "§ 50 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" und die Wörter "§ 67 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" durch die Wörter "§ 130 Abs. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.

# Artikel 84 Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung

Der Anhang der Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. Juli 2008 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Abschnitt 4 Spalte 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 werden die Wörter "Bundes-Immissionsschutzgesetz" durch die Wörter "Ersten Buch Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- b) In Nummer 4 werden die Wörter "§ 5 Abs. 1 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" durch die Wörter "§ 53 Abs. 1 Nr. 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- 2. In Abschnitt 13 Spalte 3 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz werden die Wörter "§ 6, § 15 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" durch die Wörter "den §§ 55, 63 oder § 64 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.

#### Artikel 85 Änderung der Biomasseverordnung

Die Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), geändert durch die Verordnung vom 9. August 2005 (BGBl. I S. 2419), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 erster Halbsatz werden die Wörter "§ 4 in Verbindung mit § 6 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" durch die Wörter "§ 4 in Verbindung mit § 6 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes]" ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter "Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" durch die Wörter "Vorschriften des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt und nach den Wörtern "§ 4 in Verbindung mit § 6 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" die Wörter "in der Fassung vom … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes]" eingefügt.
- 2. In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens" durch die Wörter "Genehmigungsverfahrens nach Kapitel 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.

#### Artikel 86 Änderung der Gentechnik-Verfahrensverordnung

- § 12 Abs. 1 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (BGBl. I S. 1657), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2008 (BGBl. I S. 766) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1. In Satz 1 werden die Wörter "gilt § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" durch die Wörter "gelten § 103 Abs. 2 Satz 1, § 104

Abs. 1 Satz 1, 3 bis 5, Abs. 2 und 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.

2. In Satz 2 werden die Wörter "§ 10 Abs. 8 Satz 2 bis 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" durch die Wörter "§ 104 Abs. 1 Satz 3 bis 5, Abs. 3 Nr. 2 und 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.

#### Artikel 87 Änderung der Gentechnik-Anhörungsverordnung

Die Gentechnik-Anhörungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (BGBl. I S. 1649), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. April 2008 (BGBl. I S. 766), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter "§ 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" durch die Wörter "Kapitel 2 Abschnitt 5 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.
- 2. In § 10 Satz 2 werden die Wörter "gelten für den Verlauf des Erörterungstermins die §§ 18 und 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001)" durch die Wörter "gilt für den Verlauf des Erörterungstermins § 99 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.

#### Artikel 88 Änderung der PCB/PCT-Abfallverordnung

In § 2 Abs. 4 der PCB/PCT-Abfallverordnung vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 932), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2998) geändert worden ist, werden die Wörter "§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

oder § 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetztes" durch die Wörter "§ 50 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.

#### Artikel 89 Änderung der Betriebskostenverordnung

In § 2 Nr. 4 Buchstabe a und d der Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347), werden jeweils nach den Wörtern "Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz" die Wörter "oder dem Ersten Buch Umweltgesetzbuch" eingefügt.

#### **Artikel 90**

#### Änderung der Bundeseisenbahngebührenverordnung

Die Anlage 1 Teil I Abschnitt 1 Nr. 1.1 Spalte 3 der Bundeseisenbahngebührenverordnung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 546) wird wie folgt geändert:

- 1. Die Angabe "§ 4 BImSchG" wird durch die Angabe "§ 50 UGB I" ersetzt.
- 2. Die Angabe "§ 8 BImSchG" wird durch die Angabe "§ 56 Abs. 1 Nr. 2 UGB I" ersetzt.
- 3. Die Angabe "§ 8a BImSchG" wird durch die Angabe "§ 57 UGB I" ersetzt.
- 4. Die Angabe "§ 9 BImSchG" wird durch die Angabe "§ 56 Abs. 1 Nr. 1 UGB I" ersetzt.
- 5. Die Angabe "§ 16 BImSchG" wird durch die Angabe "§ 64 UGB I" ersetzt.

- 6. Die Angabe "§ 17 BImSchG" wird durch die Angabe "§ 121 UGB I" ersetzt.
- 7. Die Angabe "§ 20 BImSchG" wird durch die Angabe "§ 123 UGB I" ersetzt.
- 8. Die Angabe "§ 21 BImSchG" wird durch die Angabe "§ 124 UGB I" ersetzt.
- 9. Die Angabe "§ 29 BImSchG" wird durch die Angabe "§ 127 Abs. 3 UGB I oder § 29 BImSchG" ersetzt.
- 10. Die Angabe "§ 29a BImSchG" wird durch die Angabe "§ 128 UGB I" ersetzt.
- 11. Die Angabe "§ 52 BImSchG" wird durch die Angabe "§ 125 UGB I oder § 52 BImSchG" ersetzt.
- 12. Die Angabe "§ 53 BImSchG" wird durch die Angabe "§ 21 UGB I" ersetzt.
- 13. Die Angabe "§ 58a BImSchG i.V.m. § 4 Abs. 2 AEG" wird gestrichen.
- 14. Die Angabe "§ 1 BImSchV 5" wird durch die Angabe "§ 1 UmwBV" ersetzt.
- 15. Die Angabe "§ 2 BImSchV 5" wird durch die Angabe "§ 3 UmwBV" ersetzt.
- 16. Die Angabe "§ 4 BImSchV 5" wird durch die Angabe "§ 5 UmwBV" ersetzt.

- 17. Die Angabe "§ 5 BImSchV 5" wird durch die Angabe "§ 6 UmwBV" ersetzt.
- 18. Die Angabe "§ 6 BImSchV 5" wird durch die Angabe "§ 8 UmwBV" ersetzt.
- 19. Die Angabe "§ 8 BImSchV 5" wird durch die Angabe "§ 13 UmwBV" ersetzt.
- 20. Die Angabe "§ 9 BImSchV 5" wird durch die Angabe "§ 14 UmwBV" ersetzt.

### Artikel 91 Änderung der Allgemeinen Bundesbergverordnung

§ 22a Abs. 6 Satz 1 der Allgemeinen Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Januar 2008 (BGBl. I S. 85) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für das Einleiten von Wasser und das Wiedereinleiten von abgepumptem Grundwasser gemäß Artikel 11 Abs. 3 Buchstabe j erster und zweiter Anstrich der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABI. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/32/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. März 2008 (ABI. EU Nr. L 81 S. 60), soweit die Einleitungen nach Maßgabe der §§ 41 und 42 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch zugelassen werden können."

### Artikel 92 Aufhebung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), wird aufgehoben.

# Artikel 93 Aufhebung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte

Die Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), wird aufgehoben.

# Artikel 94 Aufhebung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren

Die Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), wird aufgehoben.

# Artikel 95 Aufhebung der Zweiten Abwasserschädlichkeitsverordnung

Die Zweite Abwasserschädlichkeitsverordnung vom 14. November 1977 (BGBl. I S. 2140) wird aufgehoben.

### Artikel 96 Aufhebung der Dritten Abwasserschädlichkeitsverordnung

Die Dritte Abwasserschädlichkeitsverordnung vom 8. November 1979 (BGBl. I S. 1908) wird aufgehoben.

#### Artikel 97 Aufhebung der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall

Die Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 26. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1913) wird aufgehoben.

# Artikel 98 Aufhebung der Verordnung zur Änderung der Erhebungstermine für die Abfallstatistiken

Die Verordnung zur Änderung der Erhebungstermine für die Abfallstatistiken vom 12. Januar 1979 (BGBl. I S. 76) wird aufgehoben.

#### **Artikel 99**

Aufhebung der Verordnung zur Einstellung der Statistik der Abfallbeseitigung und Abwasserbeseitigung in der Viehhaltung gemäß § 8 des Gesetzes über Umweltstatistiken

Die Verordnung zur Einstellung der Statistik der Abfallbeseitigung und Abwasserbeseitigung in der Viehhaltung gemäß § 8 des Gesetzes über Umweltstatistiken vom 30. April 1984 (BGBl. I S. 669) wird aufgehoben.

#### Artikel 100

Aufhebung der Verordnung zur Einschränkung des Kreises der zu Befra-

# genden in der Statistik der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe gemäß § 6 des Gesetzes über Umweltstatistiken

Die Verordnung zur Einschränkung des Kreises der zu Befragenden in der Statistik der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe gemäß § 6 des Gesetzes über Umweltstatistiken vom 16. August 1995 (BGBl. I S. 1058) wird aufgehoben.

#### Artikel 101

## Auflösung der Verordnung zur Änderung der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die Artikel 2 und 4 der Verordnung zur Änderung der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 20. März 1992 (BGBl. I S. 536) werden aufgehoben.

#### Artikel 102

### Auflösung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung

Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung vom 11. November 1994 (BGBl. I S. 3455, 3992) wird aufgehoben.

#### Artikel 103

#### Änderung und Überleitung der Verordnung über elektromagnetische Felder

(1) In § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über elektromagnetische Felder vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1966) werden die Wörter "§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" durch die Wörter "§ 50 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 5 des Vierten Buches Umweltgesetzbuch gilt die Verordnung über elektromagnetische Felder vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Absatz 1 dieses Artikels, in ihrem Anwendungsbereich als Rechtsverordnung nach § 5 des Vierten Buches Umweltgesetzbuch fort.

# Artikel 104 Fortgeltung von immissionsschutzrechtlichen Vorschriften

- (1) Bis zum Inkrafttreten von Rechtsverordnungen nach § 54 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch gelten
  - 1. die Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758),
  - 2. die Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598),
  - 3. die Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 1717, 2847), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002),
  - 4. die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1633),
  - 5. die Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247),
  - 6. die Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 317),

- 7. die Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758),
- 8. die Abfallablagerungsverordnung vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2860),
- 9. die Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 2a der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298),
- 10. die Altölverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298),

in ihrem Anwendungsbereich als Rechtsverordnungen nach § 54 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch fort.

- (2) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 5 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch gilt für Anlagen nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch die Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung vom 9. April 1986 (BGBl. I S. 380) als Rechtsverordnung nach § 5 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch fort. Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 140 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch gilt für Anlagen nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch die Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung vom 9. April 1986 (BGBl. I S. 380) als Rechtsverordnung nach § 140 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch fort.
- (3) Bis zum Inkrafttreten einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch gelten die auf genehmigungsbedürftige Anlagen anwendbaren Regelungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511) für Anlagen, die auf Grund einer Verordnung nach § 50 in Verbindung mit § 49 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Ersten Buches Umweltgesetzbuch einer Genehmigung bedürfen, fort.

- (4) Bis zum Inkrafttreten einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch gelten die auf genehmigungsbedürftige Anlagen anwendbaren Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) für Anlagen, die auf Grund einer Verordnung nach § 50 in Verbindung mit § 49 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Ersten Buches Umweltgesetzbuch einer Genehmigung bedürfen, fort. Bis zum Inkrafttreten einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch gilt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm Geräuschimmissionen vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 1. September 1970) in ihrem Anwendungsbereich fort.
- (5) Soweit in Rechtsverordnungen nach Absatz 1 und 2 und in Verwaltungsvorschriften nach Absatz 3 und 4 auf die in Artikel 1 oder auf die in den Artikeln 92, 93 oder Artikel 94 aufgehobenen Vorschriften verwiesen wird, beziehen sich diese Verweisungen außer in den Fällen des Absatzes 6 auf die entsprechenden Vorschriften des Ersten Buches Umweltgesetzbuch und die auf Grund des Ersten Buches Umweltgesetzbuch erlassenen Vorschriften in Rechtsverordnungen. Gleiches gilt, soweit in Rechtsverordnungen nach Absatz 1 und 2 auf die in Artikel 3 aufgehobenen Vorschriften oder die von diesen Vorschriften bestimmte Planfeststellung oder Plangenehmigung verwiesen wird.
- (6) Solange noch nicht auf Grund der Ermächtigungen des Ersten Buches Umweltgesetzbuch in den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 7 und in der Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel neue Regelungen in Bezug auf Bußgeldvorschriften getroffen worden sind, ist § 62 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

# Artikel 105 Fortgeltung von abfallrechtlichen Vorschriften

(1) Bis zum Inkrafttreten von Rechtsverordnungen nach den §§ 54 und 77 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch gelten

- 1. die Abfallablagerungsverordnung vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2860),
- die Deponieverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2860) und
- 3. die Deponieverwertungsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2252), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2860),

in ihrem Anwendungsbereich als Rechtsverordnungen nach den §§ 54 und 77 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch fort.

(2) Soweit in Rechtsverordnungen nach Absatz 1 auf die in Artikel 1 oder auf die in Artikel 74 aufgehobenen Vorschriften verwiesen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften des Ersten Buches Umweltgesetzbuch und die auf Grund des Ersten Buches Umweltgesetzbuch erlassenen Vorschriften in Rechtsverordnungen. Gleiches gilt, soweit in Rechtsverordnungen nach Absatz 1 auf die in Artikel 3 aufgehobenen Vorschriften oder die von diesen Vorschriften bestimmte Planfeststellung oder Plangenehmigung verwiesen wird.

#### Artikel 106 Überleitung von klimaschutzrechtlichen Vorschriften

- (1) Auf Sachverhalte, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] entstanden sind, ist § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in seiner bis zum ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.
- (2) Für Rechtsverhältnisse, die sich auf die Zuteilungsperiode vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2007 beziehen, gelten die Zuteilungsverordnung 2007 vom 31. August 2004 (BGBl. I S. 2255), die durch Artikel 65 dieses Gesetzes ge-

ändert worden ist, die Emissionshandelskostenverordnung 2007 vom 31. August 2004 (BGBl. I S. 2273), die durch Artikel 68 dieses Gesetzes geändert worden ist, sowie die Datenerhebungsverordnung 2012 vom 11. Juli 2006 (BGBl. I S. 1572), die durch Artikel 67 dieses Gesetzes geändert worden ist, fort.

(3) Die Zuteilungsverordnung 2012 vom 13. August 2007 (BGBl. I S. 1941), die durch Artikel 66 dieses Gesetzes geändert worden ist, gilt als Verordnung nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 und 2 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch und § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, § 9 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 3, § 10 Abs. 6 Satz 3, § 11 Abs. 6 Satz 1, jeweils in Verbindung mit § 13, des Zuteilungsgesetzes 2012 fort, soweit sie nicht durch eine neue Rechtsverordnung nach diesen Vorschriften aufgehoben oder geändert wird.

# Artikel 107 Überleitung von Vorschriften zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Bis zum Inkrafttreten einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Nr. 5, 6 oder 7 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch sind die Regelungen nach Nummer 0 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 18. September 1995 (GMBI S. 671) auch für Vorhaben, bei denen nach §§ 82 bis 86 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch in Verbindung mit einer Verordnung nach § 50 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch eine UVP durchzuführen ist, zu berücksichtigen.

#### **Artikel 108**

### Überleitung von Vorschriften zur Aufstellung von Raumordnungsplänen in der ausschließlichen Wirtschaftszone

Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen in der ausschließlichen Wirtschaftszone sind

1. das Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 686), einschließlich der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,

- 2. das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), einschließlich der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie
- 3. das sonstige Umwelt- und Naturschutzrecht, soweit es im Übrigen durch das Erste bis Fünfte Buch Umweltgesetzbuch sowie dieses Gesetz ersetzt wird,

jeweils in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden, sofern die Aufstellung dieser Raumordnungspläne vor dem 1. Januar 2010 förmlich eingeleitet worden ist.

#### Artikel 109

# Übergangsregelung zur Festlegung der Vorhaben nach § 50 Abs. 2 und 3 sowie § 118 Abs. 1 und 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch

- (1) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung auf Grund von § 50 Abs. 2 und 3 sowie § 118 Abs. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch sind Vorhaben, die einer Genehmigung nach § 51 Abs. 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bedürfen:
  - 1. Anlagen nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] geltenden Fassung, soweit sie in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] geltenden Fassung aufgeführt sind,
  - Abwasserbehandlungsanlagen nach § 18c des Wasserhaushaltsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] geltenden Fassung, soweit sie in Nummer 1 der Anlage zu diesem Artikel aufgeführt sind,

3. Gewässerbenutzungen nach § 2 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] geltenden Fassung, soweit sie in den Nummern 2 bis 5 und 14.2 der Anlage zu diesem Artikel aufgeführt sind.

Soweit § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] geltenden Fassung und die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] geltenden Fassung für Vorhaben nach Satz 1 Nr. 1 das Genehmigungsverfahren im vereinfachten Verfahren vorsehen, ist ein vereinfachtes Verfahren nach Kapitel 2 Abschnitt 5 Unterabschnitt 7 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch durchzuführen; im Übrigen ist ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach Kapitel 2 Abschnitt 5 Unterabschnitte 1 bis 5 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch durchzuführen. Soweit Absatz 4 für Abwasserbehandlungsanlagen nach Satz 1 Nr. 2 und Gewässerbenutzungen nach Satz 1 Nr. 3 die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorsieht, ist ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach Kapitel 2 Abschnitt 5 Unterabschnitte 1 bis 5 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch durchzuführen; im Übrigen ist nach Maßgabe von Absatz 5 ein vereinfachtes Verfahren nach Kapitel 2 Abschnitt 5 Unterabschnitt 7 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch durchzuführen.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung auf Grund von § 50 Abs. 2 und 3 sowie § 118 Abs. 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch sind Vorhaben, die einer planerischen Genehmigung nach § 51 Abs. 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bedürfen:

- 1. Rohrleitungsanlagen und künstliche Wasserspeicher nach § 20 in Verbindung mit den Nummern 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] geltenden Fassung,
- 2. Abfalldeponien nach § 31 Abs. 2 und 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] geltenden Fassung,
- 3. Gewässerausbauten sowie Deich- und Dammbauten nach § 31 Abs. 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] geltenden Fassung, soweit sie in den Nummern 6 bis 14.1 und 15 bis 18 der Anlage zu diesem Artikel aufgeführt sind.

Soweit ein Vorhaben im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] geltenden Fassung lediglich einer Plangenehmigung bedarf, kann unter den Voraussetzungen des § 118 Abs. 2 Satz 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch ein vereinfachtes Verfahren nach Kapitel 2 Abschnitt 5 Unterabschnitt 7 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch durchgeführt werden. Soweit bei Vorhaben im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 und 3 nach § 31 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder § 31 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes jeweils in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] geltenden Fassung die Planfeststellung durch eine Plangenehmigung ersetzt werden kann, kann unter den Voraussetzungen des § 118 Abs. 2 Satz 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch ein vereinfachtes Verfahren nach Kapitel 2 Abschnitt 5 Unterabschnitt 7 des Ersten

Buches Umweltgesetzbuch durchgeführt werden. Im Übrigen ist ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach Kapitel 2 Abschnitt 5 Unterabschnitt 6 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch durchzuführen.

- (3) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 2 und 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch ist bei der Genehmigung von Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, soweit die Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] geltenden Fassung, jeweils in Verbindung mit den §§ 82 bis 86 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch, dies bestimmt.
- (4) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 2 und 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch ist bei der Genehmigung von Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, soweit die Anlage zu diesem Artikel, jeweils in Verbindung mit den §§ 82 bis 86 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch, dies bestimmt.
- (5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bedürfen Vorhaben nach den Nummern 1.2, 1.3, 2.2, 2.3, 3.2, 3.3, 4, 5.1 und 5.2 der Anlage zu diesem Artikel nur dann einer integrierten Vorhabengenehmigung, wenn für ein solches Vorhaben im Einzelfall eine UVP-Pflicht besteht. Ist eine integrierte Vorhabengenehmigung nach Satz 1 nicht erforderlich, richtet sich die Zulassungsbedürftigkeit des Vorhabens nach den Vorschriften des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch.

#### Anlage zu Artikel 109

#### <u>Legende</u>

Spalte 1		Spalte 2		
X	UVP-Pflicht gemäß § 83 Abs. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch	A	allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 83 Abs. 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch	
		S	standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 83 Abs. 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch	

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2		
•	Wasserwirtschaftliche Vorhaben				
1	Errichtung und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen, die ausgelegt sind, für				
1.1	organisch belastetes Abwasser von 9 000 Kilogramm oder mehr je Tag biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 4 500 Kubikmetern oder mehr Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser),				
1.2	organisch belastetes Abwasser von 600 Kilogramm je Tag bis weniger als 9 000 Kilogramm je Tag biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 Kubikmetern bis weniger als 4 500 Kubikmetern Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser),		A		
1.3	für organisch belastetes Abwasser von 120 Kilogramm je Tag bis weniger als 600 Kilogramm je Tag biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 10 Kubikmetern bis weniger als 900 Kubikmetern Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser);				
2	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur intensiven Fischzucht in oberirdischen Gewässer oder in Küstengewässer mit einem Fischertrag je Jahr von				
2.1	1 000 Tonnen oder mehr,	X			
2.2	100 Tonnen bis weniger als 1 000 Tonnen,		A		
2.3.	50 Tonnen bis weniger als 100 Tonnen;		S		
3	Entnehmen, Zu-Tage-Fördern oder Zu-Tage-Leiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von				
3.1	10 Millionen Kubikmetern oder mehr,	X			
3.2	100 000 Kubikmetern bis weniger als 10 Millionen Kubikmetern,		A		

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
3.3	2 000 Kubikmetern bis weniger als 100 000 Kubikmetern, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind;		S
4	Tiefbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung;		A
5	Wasserwirtschaftliches Projekt in der Landwirtschaft (sofern nicht von Nummer 3 oder 16 erfasst), einschließlich Bodenbewässerung oder Bodenentwässerung, mit einem jährlichen Volumen an Wasser von		
5.1	von mehr als 100 000 Kubikmetern,		A
5.2	2 000 Kubikmetern bis weniger als 100 000 Kubikmetern, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind;		S
6	Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei		
6.1	10 Millionen Kubikmeter oder mehr Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden,	X	
6.2	weniger als 10 Millionen Kubikmeter Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden;		A
7	Umleitung von Wasser von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes, ausgenommen Transport von Trinkwasser in Rohrleitungsanlagen, mit einem Volumen von		
7.1	<ul> <li>100 Millionen Kubikmeter oder mehr Wasser pro Jahr, wenn durch die Umleitung Wassermangel verhindert werden soll, oder</li> <li>5 Prozent oder mehr des Durchflusses, wenn der langjährige durchschnittliche Wasserdurchfluss des Flusseinzugsgebiets, dem Wasser entnommen wird, 2 000 Millionen Kubikmeter übersteigt,</li> </ul>	X	
7.2	weniger als den in der vorstehenden Nummer angegebenen Werten;		A
3	Flusskanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten;		A
9	Bau eines Hafens für die Binnenschifffahrt, wenn der Hafen für Schiffe mit		l
9.1	mehr als 1 350 Tonnen zugänglich ist,	X	
9.2	1 350 Tonnen oder weniger zugänglich ist;		A
10	Bau eines Binnen- oder Seehandelshafens für die Seeschifffahrt;	X	
11	Bau eines mit einem Binnen- oder Seehafen für die Seeschifffahrt verbundenen Landungssteges zum Laden und Löschen von Schiffen (ausgenommen Fährschiffe), der	ungssteges zum Laden und Löschen von Schiffen (ausge-	
11.1	Schiffe mit mehr als 1 350 Tonnen aufnehmen kann,	X	
11.2	Schiffe mit 1 350 Tonnen oder weniger aufnehmen kann;		A
12	Bau eines sonstigen Hafens, einschließlich Fischereihafens oder Jachtha-		A

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
	fens, oder einer infrastrukturellen Hafenanlage;		
13	Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst;		A
14	Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage,		
14.1	soweit mit einem Gewässerausbau verbunden,		A
14.2	soweit nur mit einer Gewässerbenutzung verbunden;		A
15	Baggerung in Flüssen oder Seen zur Gewinnung von Mineralien;		A
16	Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meerestechnische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen (zum Beispiel Bau von Deichen, Molen, Hafendämmen und sonstigen Küstenschutzbauten), mit Ausnahme der Unterhaltung und Wiederherstellung solcher Bauten;		A
17	Landgewinnung am Meer;		A
18	sonstige Ausbaumaßnahmen.		A

#### **Artikel 110**

# Übergangsregelung zur Festlegung der Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 22 Abs. 2 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch

Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 22 Abs. 2 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch werden Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 1 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch sowie die jeweils erfassten Treibhausgase durch § 2 und den Anhang 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] geltenden Fassung bestimmt. Die Feststellung als einheitliche Anlage bestimmt sich bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 25 und Anhang 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] geltenden Fassung.

#### **Artikel 111**

Verweisungen des Ersten Buches Umweltgesetzbuch auf eine Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 2 und 3 und § 118 Abs. 1 und 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch sowie nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 22 Abs. 2 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch während der Übergangszeit

- (1) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung auf Grund von § 50 Abs. 2 und 3 sowie § 118 Abs. 1 und 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch sowie auf Grund von § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 22 Abs. 2 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch (Übergangszeit), sind in Bezug auf Verweisungen des Umweltgesetzbuches auf diese Verordnung die Absätze 2 bis 4 anzuwenden.
- (2) In § 41 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, § 64 Abs. 1 Satz 3, § 105 Satz 1, § 109 Abs. 1 Satz 1 und § 121 Abs. 3 Satz 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch ist statt der Verweisung auf eine Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch Artikel 109 Abs. 1 und 2 anzuwenden. In § 141 Abs. 1 Nr. 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch gilt die Verweisung auf eine Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 2 Satz 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch als Verweisung auf Artikel 109 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie des Kreislaufwirtschaftsund Abfallgesetzes. In § 132 Abs. 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch ist statt der Verweisung auf eine Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch die Nummer 13.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] geltenden Fassung anzuwenden.

- (3) In § 83 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2, § 84 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 sowie § 85 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch ist statt der Verweisung auf eine Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch Artikel 109 Abs. 3 und 4 anzuwenden.
- (4) Berufliche Tätigkeiten im Sinne von Nummer 1 der Anlage 4 zum Ersten Buch Umweltgesetzbuch bestimmen sich nach Nummer 1 der Anlage 1 zum Umweltschadensgesetz in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] geltenden Fassung.

#### **Artikel 112**

Verweisungen anderer Vorschriften auf eine Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 2 und 3 und § 118 Abs. 1 und 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch sowie nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 22 Abs. 2 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch während der Übergangszeit

Während der Übergangszeit

- 1. gelten in § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als Vorhaben nach einer auf Grund von § 50 Abs. 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch erlassenen Rechtsverordnung die in Artikel 109 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 aufgeführten Vorhaben,
- 2. ist in Anlage 4 Nr. III Ziff. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes statt der Verweisung auf die Vorhaben-Verordnung die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] geltenden Fassung anzuwenden,

- 3. sind in § 4 Abs. 3 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 1 Satz 1, § 20, in Anhang 1 Formeln 1, 2, 3, 5 und in der Erläuterung der Abkürzung "EF", in Anhang 2 Kategorie 1 bis 17 sowie in Anhang 4 Nr. I erste und zweite tabellarische Zwischenüberschrift des Zuteilungsgesetzes 2012 für die Bestimmung der Anlagenarten die in der am … [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] geltenden Fassung des Zuteilungsgesetzes 2012 genannten Nummern des Anhangs des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der am … [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] geltenden Fassung anzuwenden,
- 4. sind in § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Rohrfernleitungsverordnung statt der Verweisung auf die Nummern 11.3 bis 11.6 des Anhangs zur Vorhaben-Verordnung die Nummern 19.3 bis 19. 6 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] geltenden Fassung anzuwenden,
- 5. sind in § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 5, § 14 Abs. 1 Nr. 3 und 4, Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 Satz 1, § 15 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 2, § 17 Abs. 1 und in Anhang 4 Formel 1, Formel 2, Formel 3 Obersatz, zweite Definition und siebte Definition der Zuteilungsverordnung 2012 für die Bestimmung der Anlagenarten die in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] geltenden Fassung der Zuteilungsverordnung 2012 genannten Nummern des Anhangs des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] geltenden Fassung anzuwenden,

- 6. ist in § 1 Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben für die Bestimmung von Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, die Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] geltenden Fassung anzuwenden,
- 7. sind § 1 Satz 3 Nr. 1 der Raumordnungsverordnung statt der Verweisung auf die Nummern 1 bis 10 des Anhangs zur Vorhaben-Verordnung die Nummern 1 bis 10 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] geltenden Fassung anzuwenden,
- 8. ist für die Bestimmung des Anwendungsbereiches der Verordnung über Emissionserklärungen § 1 der Verordnung über Emissionserklärungen in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] geltenden Fassung anzuwenden,
- 9. gelten in Artikel 104 Abs. 3 und 4 als Anlagen, die auf Grund einer Verordnung nach § 50 in Verbindung mit § 49 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Ersten Buches Umweltgesetzbuch einer Genehmigung bedürfen, Anlagen, die nach Artikel 109 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 einer Genehmigung bedürfen,
- 10. ist in Artikel 107 statt der Verweisung auf die Verordnung nach § 50 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch die Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] geltenden Fassung anzuwenden.

#### Artikel 113

# Übergangsregelungen bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 1, § 23 und § 25 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch

Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung auf Grund von § 21 Abs. 1, § 23 und § 25 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bestimmen sich die Pflicht und das Verfahren zur Bestellung sowie die Aufgaben

- der Umweltbeauftragten für Immissionsschutz und Anlagensicherheit nach den §§ 53 bis 58d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] geltenden Fassung und der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] geltenden Fassung,
- 2. der Umweltbeauftragten für Abfallwirtschaft nach den §§ 54 und 55 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] geltenden Fassung und der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] geltenden Fassung,
- 3. der Umweltbeauftragten für Gewässerschutz nach § 19i Abs. 3 Satz 2 und §§ 21a bis 21g des Wasserhaushaltsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] geltenden Fassung.

# Artikel 114 Inkrafttreten des Umweltgesetzbuchs

- (1) Dieser Artikel sowie die §§ 5, 7, 8, 10, 11 Abs. 2 und 3 sowie § 12 Abs. 2 des Vierten Buches Umweltgesetzbuch sowie § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 22 Abs. 2 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.
- (2) § 21 Abs. 1, § 23, § 25 Abs. 1, § 50 und § 118 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch sowie § 18, § 42 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3, § 51 Abs. 2, § 52 Abs. 1 Satz 2, § 55 Abs. 3, § 56 Abs. 4 und Abs. 7 Satz 2 und § 57 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch treten sechs Monate nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.
- (3) Im Übrigen treten dieses Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch sowie
  - 1. das Erste Buch Umweltgesetzbuch,
  - 2. das Zweite Buch Umweltgesetzbuch,
  - 3. das Dritte Buch Umweltgesetzbuch,
  - 4. das Vierte Buch Umweltgesetzbuch und
  - 5. das Fünfte Buch Umweltgesetzbuch
  - am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Die ver	fassungsmäl	ßigen Rec	hte des	Bundesra	ates sind	gewahrt

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

\_\_\_\_